

Der Landrat des Vogelsbergkreises

Flurbereinigungsbehörde

Lauterbach

Flurbereinigungsverfahren

Feldatal Stumpertenrod F 1076

Erläuterungsbericht zum Plan nach

§ 41 FlurbG

- I. Erläuterungsbericht**
- II. Verzeichnis der Festsetzungen**
- III. Nachrichtliches Verzeichnis**

Aufgestellt:

Lauterbach, den

Im Auftrag:

(Böttner, Abteilungsleiter)

<u>1.</u>	<u>GRUNDLAGEN DER FLURBEREINIGUNG</u>	4
1.1	<u>Ziele des Verfahrens</u>	4
1.2	<u>Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung</u>	5
1.3	<u>Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan</u>	8
	<u>(Plan nach § 41 FlurbG)</u>	8
<u>2.</u>	<u>BESCHREIBUNG DES FLURBEREINIGUNGSGBIETES</u>	10
2.1	<u>Lage, Größe, ungefähre Anzahl der Flurbereinigungsteilnehmer</u>	10
2.2	<u>Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung</u>	11
2.3	<u>Naturhaushalt und Landschaftsgestalt</u>	11
2.4	<u>Landnutzung und Schutzgebiete</u>	13
2.4.1	<u>Landwirtschaft</u>	13
2.4.2	<u>Forstwirtschaft</u>	14
2.4.3	<u>Schutzgebiete</u>	14
2.4.4	<u>Denkmalspflege</u>	14
2.5	<u>Sozialstruktur</u>	15
2.6	<u>Siedlungsstruktur</u>	15
2.7	<u>Infrastruktur</u>	15
2.8	<u>Agrarstruktur</u>	17
2.8.1	<u>Flächenproduktivität</u>	18
2.8.2	<u>Arbeitsproduktivität</u>	19
2.8.3	<u>Bodenordnung und sonstige Maßnahmen</u>	20
2.9	<u>Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur</u>	20
2.10	<u>Ländliche Kultur</u>	20
<u>3.</u>	<u>NEUGESTALTUNG DES FLURBEREINIGUNGSGBIETES</u>	22
3.1	<u>Neugestaltungsgrundsätze</u>	22
3.1.1	<u>Entwicklungsziele der Regionalplanung</u>	23
3.1.2	<u>Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung</u>	25
3.1.3	<u>Kommunale Planungen</u>	27
3.1.4	<u>Sonstige Planungen</u>	27
3.2	<u>Verkehrerschließung</u>	28
3.2.1	<u>Schienenwege</u>	29
3.2.2	<u>Klassifizierte Straßen</u>	29
3.2.3	<u>Gemeindestraßen</u>	29
3.2.4	<u>Verbindungswege</u>	30
3.2.5	<u>Ortsausgänge</u>	30
3.2.6	<u>Hauptwirtschaftswege</u>	30
3.2.7	<u>Wirtschaftswege</u>	37

<u>3.2.8</u>	<u>Wege mit besonderer Zweckbestimmung</u>	46
<u>3.2.9</u>	<u>Einmündungen in Straßen</u>	46
<u>3.3</u>	<u>Wasserwirtschaft</u>	47
<u>3.3.1</u>	<u>Gewässer</u>	48
<u>3.3.2</u>	<u>Brücken</u>	51
<u>3.3.3</u>	<u>Wasserrückhaltung</u>	52
<u>3.3.4</u>	<u>Wasserflächen</u>	53
<u>3.3.5</u>	<u>Rechte an Gewässern</u>	53
<u>3.3.6</u>	<u>Schutzgebiete</u>	53
<u>3.4</u>	<u>Landschaftsentwicklung</u>	54
<u>3.4.1.</u>	<u>Planungsgrundlagen</u>	54
<u>3.4.2</u>	<u>Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</u>	54
<u>3.4.3</u>	<u>Eingriffsregelung</u>	55
<u>3.4.3.1</u>	<u>Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf</u>	55
<u>3.4.3.2</u>	<u>Vermeidung und Minimierung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen</u>	56
	<u>Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft</u>	57
<u>3.4.4</u>	<u>Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</u>	59
<u>3.4.4.1</u>	<u>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)</u>	60
<u>3.4.4.2</u>	<u>Sonstige Maßnahmen nach § 37, Abs. 1 FlurbG</u>	61
<u>3.4.4.3</u>	<u>Maßnahmen Dritter</u>	61
<u>3.4.4.4</u>	<u>Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung</u>	61
<u>3.5</u>	<u>Bodenverbesserungen, Schutz des Bodens</u>	62
<u>3.5.1</u>	<u>Verbesserung der Lebensgrundlage Boden</u>	62
<u>3.7.2</u>	<u>Verbesserung der Lebensgrundlage Wasser</u>	63
<u>3.6</u>	<u>Dorferneuerung</u>	63
<u>3.7</u>	<u>Andere gemeinschaftliche Belange</u>	64
<u>3.8</u>	<u>Andere öffentliche Belange</u>	65
	<u>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung</u>	67

1. Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Ziele des Verfahrens

Ziel der Flurbereinigung ist die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum.

Dazu gehören:

- Verbesserung der Agrarstruktur
- Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe
- Sicherung der Kulturlandschaft
- Erhaltung schützenswerter Landschaften und Landschaftsteile
- Sicherung der Funktionsfähigkeit der Dörfer
- Koordinierung übergeordneter Planungen und Fachplanungen Dritter

Neben den genannten Verbesserungen besteht im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens die Möglichkeit, die Ortslage von Stumpertenrod hochwasserfrei zu halten. Durch das enorme Einzugsgebiet (rd. 160 ha) kommt es jährlich zu Überschwemmungen in der Ortslage. Hinzu kommt, dass der neu in Betrieb genommenen Kläranlage, das viele Fremdwasser nicht zugeführt werden darf. Um eine ordnungsgemäße Funktion der Anlage sicherzustellen, ist die Neuanlage und Instandsetzung der Wegeseitengräben dringend notwendig.

Aus den genannten Gründen ist es erforderlich, in der Gemarkung Stumpertenrod ein **Flurneuordnungsverfahren** durchzuführen.

Um die förderungsfähigen Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielsetzung möglichst optimal einzusetzen, wurde im Vorfeld des Flurbereinigungsverfahrens eine Entwicklungskonzeption erstellt. Sie stellt eine möglichst vollständige Erfassung und Darstellung der Grundlagen und Vorhaben des Planungsraumes sicher. Die Bündelung der Flurbereinigung mit anderen Planungen und Maßnahmen wird angestrebt. Die Entwicklungskonzeption unterrichtet die voraussichtlich Beteiligten, die Gemeinde, die sonstigen Bürger, die Behörden und Institutionen mit ausreichender Klarheit über die Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Entwicklungskonzeption baut auf den vorhandenen Grundlagen und anstehenden

Vorhaben auf und wird durch weitere Untersuchungen ergänzt. Es werden Vorschläge zur Lösung der anstehenden Probleme aufgezeigt.

Die in der Flurbereinigung durchzuführenden Maßnahmen zur Neugestaltung des Verfahrensgebietes sind in ihrer detaillierten und endgültigen Form im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitet worden.

1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung

Für die Gemarkungen Stumpertenrod, Köddingen, Kestrich und Windhausen wurden bereits in 1978 Aufklärungsgespräche und Bürgerversammlungen durchgeführt. Ziel der Gespräche war es, die Bürgerinnen und Bürger über Umfang, Kosten, Finanzierungsmöglichkeiten und Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens zu informieren.

Die Durchführung des Verfahrens wurde durch Widersprüche und Unterschriftenlisten, welche im wesentlichen mit denen von den Landwirten als nicht tragbar angesehenen Kosten, eines zu hohen Landabzuges sowie Ungerechtigkeiten bei der Zuteilung begründet wurden, behindert.

Im Februar 1993 wurde von Seiten der Gemeinde Feldatal an die Flurbereinigungsbehörde der Wunsch herangetragen, im Ortsteil Stumpertenrod ein Flurneuerungsverfahren durchzuführen.

In einem weiteren Schreiben wurde dem ARLL mitgeteilt, dass die Gemeindevertretung einen Beschluss gefasst hat, die auf die Grundstückseigentümer entfallende Eigenleistung in Höhe von 20 % der Ausführungskosten zu übernehmen. Mit der Jagdgenossenschaft wurden Verhandlungen auf Übernahme eines jährlichen Festbetrages (5.000,-- DM) geführt.

Im November 1993 wurde unter den noch praktizierenden Landwirten eine Einzelbefragung durchgeführt. Die Befragung ließ erwarten, dass die Mehrzahl der Landwirte in Stumpertenrod bereit ist, das Verfahren mitzutragen, wenn die auf die einzelnen Grundstückseigentümer entfallenden Kosten von der Gemeinde übernommen werden.

Nach Abschluss der Einzelgespräche fand am 26. Mai 1994 eine Aufklärungsversammlung statt. In der Versammlung wurden neben der allgemeinen Unterrichtung über den Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens auch die Besonderheiten der Gemarkung Stumpertenrod, die vorgesehenen Maßnahmen sowie die anfallenden Kosten und deren Finanzierung dargestellt und erörtert.

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 5 FlurbG zur Mitteilung von Planungen, die das Verfahrensgebiet betreffen, aufgefordert.

Der Flurbereinigungsbeschluss wurde am 25.04.1996 von der oberen Flurbereinigungsbehörde erlassen und nachfolgend öffentlich bekannt gegeben.

Gegen den Flurbereinigungsbeschluss ist ein **Sammelwiderspruch**, - von 48 Personen unterzeichnet - vorgebracht worden. Nach Rücknahme und Behandlung aller Widersprüche wurde der Flurbereinigungsbeschluss mit Datum vom 1.12. 1997 bestandskräftig.

Im Flurbereinigungsbeschluss sind die nachfolgend aufgeführten Gründe für die Einleitung eines Verfahrens nach § 1 FlurbG aufgeführt:

Beschlussbegründung:

In der Gemarkung Stumpertenrod liegen die Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 1 Flurbereinigungsgesetz vor. Zweck des Verfahrens ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung. Die im voraussichtlichen Verfahrensgebiet festgestellten Mängel sollen durch folgende Maßnahmen behoben bzw. gemildert werden:

1. Durch Zusammenlegung der Eigentumsflächen unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse sollen Bewirtschaftungsvereinfachungen für die landwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden.
2. Das Wegenetz soll den Anforderungen der neuzeitlichen Bewirtschaftungsweisen angepasst werden. Durch die Herausnahme von Wirtschafts - und Wendewegen sollen größere Schlaglängen geschaffen werden. Die stark beanspruchten Hauptwirtschaftswege sind so auszubauen, dass eine hohe Tragfähigkeit und gute Befahrbarkeit erreicht werden.

keit ganzjährig gewährleistet ist. Die außerlandwirtschaftliche Bedeutung der Wege, vor allem als Rad - und Wanderwege, ist zu berücksichtigen.

3. Um die Ortslage vor Überschwemmungsschäden zu bewahren, sind umfassende Maßnahmen zur Wasserrückhaltung erforderlich. Bei der Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes sind die Wasserführungen so anzulegen, dass sie den Wasserhaushalt bzw. Kreislauf ohne Beschleunigung des Oberflächenabflusses verbessert. Zum Schutz der Wege vor Nässeschäden ist die Anlage von neuen bzw. die Wiederherstellung der alten Wegeseitengräben erforderlich. Die notwendigen Durchlässe an den Wegekreuzungen und bei den Überfahrten auf die Grundstücke sind zu erneuern.

Bei den erforderlichen Maßnahmen an den Gewässern zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse ist deren ökologische Funktion zu berücksichtigen und das natürliche Erscheinungsbild zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

4. Die vorhandenen Landschaftsstrukturen sind zu berücksichtigen. Durch einzelne Ergänzungsbepflanzungen soll soweit noch nicht vorhanden eine Vernetzung der Gemarkung mit ökologisch wertvollen Strukturen erreicht werden. Eine Umsetzung des Landschaftsplanes zum Flächennutzungsplan wird angestrebt.
5. Durch Bodenverbesserungen soll die Bewirtschaftbarkeit der Flächen erhalten und zukünftig gesichert werden.
6. Die Einbeziehung der Ortslage in das Verfahren ist derzeit nicht vorgesehen. Sollte für die Durchführung von dorferneuernden Maßnahmen eine Zuziehung von Grundstücken aus dem ausgeschlossenen Gebiet erforderlich werden, ist dies im Laufe des Verfahrens jederzeit möglich.
7. Die Zuziehung der im Verfahrensgebiet liegenden Waldflächen erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt. Die in § 5 (2) FlurbG genannten Stellen sind gehört

worden. Die nach § 5 (3) FlurbG zu unterrichtenden Stellen haben keine Einwendungen gegen die Einleitung des Verfahrens vorgebracht.

1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Der Plan nach § 41 ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den „landschaftspflegerischen Begleitplan“ als integrierten Planungsbestandteil. Er enthält die in § 37 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 7 Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG -), die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 8 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 6 a Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vorgeschriebenen Regelungen für Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Ausgleich oder Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BBatSchG, § 1 HENatG) werden damit unterstützt. Der Plan nach § 41 ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BNatSchG.

Der **Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan** besteht aus:

- Dem Textteil zum Plan nach § 41 dieser gliedert sich in:
 - I Erläuterungsbericht** mit Nachweisen über die Vereinbarungen und sonstigen Regelungen.
 - II Verzeichnis der Festsetzungen** und
 - III Nachrichtlichem Verzeichnis** anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben.
- Der Karte zum Plan nach § 41 im Maßstab 1 : 5000
- Den Beilagen zur Karte (Sonderkarten und Einzelentwürfe).

Der **Erläuterungsbericht** erklärt und begründet den Plan nach § 41. Insbes. werden die untersuchten Alternativen aufgezeigt und die für die Abwägung aller vorhandenen Interessen maßgebenden Gesichtspunkte dargelegt. Des weiteren wird auf die durchgeführte Untersuchung der Umweltverträglichkeit hingewiesen.

Das **Verzeichnis der Festsetzungen** enthält die planfestgestellten Anlagen und sonstigen Festsetzungen. Bei den sonstigen Festsetzungen handelt es sich insbes. um alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmung-

gen auf der Grundlage anderer Gesetze, die durch die Festsetzungen im Plan nach § 41 ersetzt werden.

Im **nachrichtlichen Verzeichnis** sind die nicht feststellungs- / genehmigungsrelevanten Anlagen aufgeführt.

Die **Karte zum Plan nach § 41** enthält alle Elemente der Neugestaltungsplanung für das Flurbereinigungsgebiet insbes. die festzustellenden Anlagen.

Soweit Einzelheiten festzustellender Anlagen nicht eindeutig in der Karte zum Plan nach § 41 dargestellt werden konnten, sind Einzelentwürfe als Bestandteil des Planes nach § 41 angefertigt. (**Beilagen zur Karte**)

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Lage, Größe, ungefähre Anzahl der Flurbereinigungsteilnehmer

Das Verfahrensgebiet umfasst die Gemarkung Stumpertenrod ohne die Ortslage. Des weiteren sind einzelne Wegegrundstücke aus den Gemarkungen, Köddingen, Kestrich und Ulrichstein zum Verfahren zugezogen. Die Fläche des Verfahrensgebietes beträgt 766 ha.

Die Verfahrensfläche gliedert sich nach den Angaben des Liegenschaftskatasters in folgende Nutzungsarten:

Tabelle: Nutzungsarten nach dem Liegenschaftskataster

Nutzungsart	Flächenanteil	
	ha	%
Acker	251	33
Grünland	353	46
Wald	105	13,5
Straßen, Wege	47	6
Wasserfläche	3	0,5
Sonstige	7	1
<hr/>		
Summe	766	100

Im Verfahrensgebiet liegen ca. 1460 Flurstücke, die im Eigentum von ca. 182 Grundstückseigentümern sind.

2.2 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Stumpertenrod ist ein Ortsteil der Gemeinde Feldatal, zu der noch die weiteren Ortsteile Ermenrod, Groß-Felda, Kestrich, Köddingen, Windhausen und Zeilbach gehören.

Sitz der Gemeindeverwaltung ist Groß-Felda.

Feldatal liegt im Vogelsbergkreis und damit im Regierungsbezirk Gießen. Planungs-räumlich gehört es zu der Planungsregion Mittelhessen. Das Kleinzentrum Ulrichstein ist 9, die Mittelzentren Alsfeld und Lauterbach sind 21 und 23 sowie das Oberzentrum Gießen 47 km entfernt.

2.3 Naturhaushalt und Landschaftsgestalt

Bei Stumpertenrod handelt es sich um einen landwirtschaftlich geprägten Wohnstandort. Durch die Verwitterung der mächtigen Basaltkegel hat sich eine typische Landschaftsform mit flachen Hängen und weiten Tälern herausgebildet. Durch die Ortslage von Stumpertenrod führt die Landesstraße L 3070 von Ulrichstein nach Kestrich. Die Gemarkung fällt von Süden nach Norden hin stark ab. Die höchsten Erhebungen in der Gemarkung liegen bei 570 m über NN, die tiefsten Gebiete bei 360 m über NN.

Die Ortslage von Stumpertenrod liegt bei ca. 430 m über NN. An Erhebungen sind im Osten der Herrenkopf mit dem Hochbehälter (481 m), im Süden der Höllberg mit 559 m sowie die Platte mit 557 m und der Eckmannsstrauch mit 513 m zu nennen.

Im Süden zu den Gemarkungen Köddingen und Ulrichstein hin, wird das Verfahrensgebiet durch eine geschlossene Waldlage begrenzt.

Der Landschaftsgestalt angepasst, wird in der Gemarkung Stumpertenrod ein großer Teil der Flächen als Grünland genutzt (45 %). Durch die teilweise starke Hangneigung, die Niederschlagshöhe und die relativ kurze Vegetationsperiode infolge der Höhenlage ist in vielen Bereichen nur eine Grünlandnutzung möglich.

Nach der Standortkarte von Hessen, welche die natürliche Standorteignung der landbaulichen Nutzung aufzeigt, sind

- 4 ha "**gut**" für Ackerland
- 226 ha "**mittel**" für Ackerland geeignet
- 44 ha sind als "**gutes**" Grünland
- 327 ha als "**mittleres**" und
- 3 ha als "**schlechtes**" Grünland eingestuft.

Ein Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit der natürlichen Standorteignung für landbauliche Nutzung zeigt in einigen Bereichen Nutzungsänderungsmöglichkeiten auf.

Nach der naturräumlichen Gliederung des Landes Hessen gehört Stumpertenrod zum Gebiet "Nordwestlicher unterer Vogelsberg". Ein Teil der Gemarkung Stumpertenrod ragt auch noch in die Haupteinheit "Hoher Vogelsberg" hinein. Die Trennung der geologisch vulkanischen Einheit des basaltischen Vogelsberges in zwei naturräumliche Haupteinheiten erklärt sich vor allem durch klimatische Faktoren. Der zentral aufgesetzte hohe Vogelsberg unterscheidet sich vom unteren Vogelsberg zunächst durch deutliche höhere Niederschläge, niedrige Temperaturen, länger andauernde Schneebedeckung und verkürzte Vegetationsperiode. Die beiden Naturraumeinheiten werden in etwa durch die 500-m -Höhenlinie voneinander abgetrennt.

Das Planungsgebiet gehört geologisch zu der tertiären Basaltkappe des Vogelsberges. Die Bodenbildung wird vorwiegend durch die Verwitterungsprodukte des Basaltes geprägt. Stellenweise kommen eiszeitliche Löße und Lößlehme vor. In den Tallagen, im engeren Bereich der Bäche, gibt es feinsandige alluviale Aueböden. Die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge liegt bei ca. 900 mm, die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 6,4 Grad. Nach Ellenberg kann das Wuchsklima als "kühl" bezeichnet werden. An einigen Nord - und Nordosthängen wird es sogar als "ziemlich rau" eingestuft.

2.4 Landnutzung und Schutzgebiete

2.4.1 Landwirtschaft

Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion ist zu sichern. Das Einkommen der in der Landwirtschaft Tätigen muss der allgemeinen Einkommens - und Wohlstandsentwicklung angepasst sein. Die Landwirtschaft soll zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region, insbesondere im ländlichen Raum, beitragen.

Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, vorwiegend der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Tier - und Pflanzenwelt beitragen. Bei der Agrarproduktion hat die Nutzung der eigenen Energie - und Futterbasis Vorrang. Die Standorte tragfähiger landwirtschaftlicher Betriebe sind langfristig zu sichern. Dazu ist die Siedlungsentwicklung in den landwirtschaftlich geprägten Ortsteilen an den Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe zu orientieren. Die ländliche Siedlungsstruktur ist zu erhalten und harmonisch zu entwickeln. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind bei Neubau oder Ausbau in das Orts - und Landschaftsbild einzupassen. Die LN von Stumpertenrod ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen 1995 als "**Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden**" dargestellt. Dort hat die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und eine diesem Ziel dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, die insbesondere eine nachhaltige Veränderung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit bewirken können.

Die landwirtschaftliche Nutzungsform ist den standörtlichen Voraussetzungen anzupassen. Die Sicherung der Landbewirtschaftung und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe ist durch Maßnahmen zur Stabilisierung der Produktionsbedingungen zu fördern. Bei der Landentwicklung sind die AVP und die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz an dem Ziel der Sicherung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung auszurichten. Der landschaftspflegerische Beitrag der Landwirtschaft, die Erhaltung und Förderung extensiver Nutzungsformen sind einzubeziehen.

Wie überall in strukturschwachen Gebieten unterliegt die Landwirtschaft derzeit einem starken Strukturwandel. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe weiter zurückgehen wird. Langfristig werden nur noch die Betriebe überleben, die in ihrer Größe und Besitzstruktur konkurrenzfähig sind.

2.4.2 Forstwirtschaft

Im Verfahrensgebiet sind 105 ha (13 %) Wald vorhanden, die sich im Eigentum des Landes Hessen -Forstverwaltung - sowie der Gemeinde und einigen Privatwaldbesitzern befinden. Zuständige Forstbehörde ist das Hessische Forstamt Romrod. Nach den Aussagen im forstlichen Rahmenplan ist im Norden von Stumpertenrod im Bereich „Ahlstruth“ eine Waldmehrungsfläche vorgesehen. Es handelt sich hierbei um eine Fläche von ca. 13 ha. Da derzeit nicht abzusehen ist, in welchem Umfang die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung den Wunsch zur Aufforstung freiwerdender Flächen zur Folge haben wird, muss es dem weiteren Verfahren über lassen bleiben, hierfür geeignete Flächen festzulegen.

2.4.3 Schutzgebiete

In der Gemarkung Stumpertenrod gibt es derzeit keine festgesetzten Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Landschaftsschutzgebiete.

Für die Wasserversorgung von Groß -Felda ist die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (Zone 3a und 3 b), welches sich über die gesamte Gemarkung Stumpertenrod erstreckt, beantragt.

2.4.4 Denkmalspflege

In der Denkmalliste ist für Stumpertenrod ein vorgeschichtliches Bodendenkmal (§ 19 DSchG) ausgewiesen. Es handelt sich dabei um eine Fläche an der Gemarkungsgrenze nach Köddingen "Im Sauheizen", und im "Hühnerneest".

In der Ortslage sind 5 Einzelobjekte und 2 Gesamtanlagen im Denkmalsbuch des Vogelsbergkreises enthalten.

2.5 Sozialstruktur

Stumpertenrod ist ein Arbeiterwohnort mit starker landwirtschaftlicher Prägung. Nach den Feststellungen im "Regionalen Raumordnungsplan" wird die wirtschaftliche Ausgangssituation der Großgemeinde Feldatal als schwierig angesehen, da die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ungünstig, die Geburten - und Wanderungsbilanzen negativ und Gewerbe und Fremdenverkehr schwach entwickelt sind. Stumpertenrod hat derzeit 400 Einwohner, wobei die Einwohnerzahl sich in den letzten Jahren kaum verändert hat.

2.6 Siedlungsstruktur

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelhessen 1995 (RROP 1995) gibt für die Gemeinde Feldatal folgende Prognose bzgl. des Wohnsiedlungsbedarfes. Durch die Multiplikation des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfes von 14 ha für die Gemeinde Feldatal ergibt sich ein Wohnungsbedarf von 196 Wohneinheiten für den Zeitraum von 1992 bis 2010.

Der Flächennutzungsplan weist für alle Ortsteile (außer Schellnhausen) neue Siedlungsflächen aus. Der Bedarf hierfür resultiert überwiegend aus dem eigenen örtlichen Bedarf.

Für Stumpertenrod sind nach dem Flächennutzungsplan 1,3 ha Erweiterungsflächen für Wohnbebauung vorgesehen.

2.7 Infrastruktur

Verkehrsmäßig ist Stumpertenrod ausreichend erschlossen. Innerhalb der Gemeinde Feldatal werden die einzelnen Ortsteile durch Landes - und Kreisstraßen miteinander verbunden.

Durch die B 49 wird das Planungsgebiet an den überörtlichen Verkehr angebunden. Der öffentliche Nahverkehr in Richtung Alsfeld und zurück wird von Bussen bedient. Dabei werden alle Ortsteile angefahren.

Die Versorgung von Stumpertenrod mit elektrischer Energie erfolgt durch die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG). Des weiteren wurden südlich von Stumpertenrod im Bereich „Eckmannshain“ mehrere Windkraftanlagen erstellt.

An öffentlichen Infrastruktureinrichtungen sind

1 Dorfgemeinschaftshaus	1 Feuerwehrgerätehaus
1 Grillhütte	1 Kindergarten
1 Sportplatz und eine vorhanden.	1 Schießsportanlage

Folgende Vereine halten das Vereinsleben im Dorf hoch:

„Schützenverein“	„Freiwillige Feuerwehr“
„Gesangverein“	„Sportverein“
„Posaunenchor“	„Reiterverein“

2.8 Agrarstruktur

Unter dem Begriff „Agrarstruktur“ ist die Gesamtheit der strukturellen Bedingungen, unter denen die landwirtschaftliche Produktion und die Vermarktung von Agrarprodukten stattfindet, zusammengefasst.

Betriebsgrößenstruktur

(Quelle: eigene Erhebungen, Gasölbewilligungsanträge, Flächenanträge 1999)

Abgrenzung	Zahl	LF	Eigentum		Grünland		Milchvieh	
		ha	ha	%	ha	%	Be tr.	Anz.
bis 5 ha	6	13,6	12,5	92	4,0	29	0	0
05 -10 ha	0	0	0	0	0	0	0	0
10 - 15 ha	3	34,8	26,2	75	23,5	68	1	5
15 - 20 ha	2	36,1	1,5	4	24,0	66	1	10
20 - 30 ha	6	145,6	50	34	106,6	73	2	28
über 30 ha	10	532,6	148	27	398,2	75	9	376
Gesamt	27	762,7	238	31	556,3	73	13	419

Die Landwirtschaft im Nebenerwerb spielt in Stumpertenrod noch eine wichtige Rolle, da durch sie das Brachfallen von Flächen verhindert und ein wichtiger Beitrag zur Landschaftsgestaltung und -pflege geleistet wird.

In Stumpertenrod sind vielfache Mängel in der Agrarstruktur vorhanden. Das Wege- und Grabennetz entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung. Die einzelnen Grundstücke sind vom Zuschnitt und von der Größe her, für heutige Bewirtschaftungsmaßstäbe zu klein. Zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe sind Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbe-

dingungen, welche eine Verminderung des Produktionsaufwandes, sowie eine Verringerung der Arbeitszeiten bewirken, dringend geboten.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft ist aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen, welche die Entwicklung in der Gemarkung **Stumpertenrod** widerspiegelt.

Größenklasse	Anzahl der Betriebe in den Jahren			
	1949	1958	1994	1998
ha LF				
bis 5 ha	38	28	9	6
5 - 10 ha	40	40	6	0
10 - 15 ha	10	12	3	3
15 - 20 ha	3	2	2	2
20 - 30 ha	3	4	4	6
30 - 50 ha	-	-	5	5
50 - 100 ha			3	4
über 100 ha			1	1
Insgesamt	94	86	33	27

Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe weiter zurückgehen wird. Langfristig werden nur noch die Betriebe übrig bleiben, die in ihrer Größen- und Besitzstruktur konkurrenzfähig sind.

2.8.1 Flächenproduktivität

Bedingt durch die Flächen- bzw. betriebsbezogenen Beihilfen ist der Ertrag vom letzten Quadratmeter der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht mehr für den Betriebserfolg entscheidend. Bäume, Masten, Gehölze, Biotope und andere Landschaftsbestandteile werden heute in die Bewirtschaftung der Flurstücke integriert und mit den Landmaschinen großzügig umfahren. Dies gilt in besonderem Maße für Weideflächen, wo

Gehölz- und Wasservorkommen als Witterungsschutz bzw. zur Versorgung der Tiere (Tränken) genutzt werden können.

Durch die v. g. Landschaftselemente erwächst den landwirtschaftlichen Betrieben, aufgrund durchzuführender Landschaftspflegemaßnahmen und landschaftspflegerische honorierte Einkommensanreize (z.B. HELP, HEKUL), ein zusätzliches Einkommen. Der Arbeitsaufwand der Betriebe steigt proportional zur Anzahl der Flurstücke. Eine großzügige Arrondierung der Eigentums- und Pachtflächen ist deshalb anzustreben. Die zersplitterten Flurstrukturen sind daher für viele Landwirte der entscheidende Beweggrund, auf eine Teilnahme an Programmen zur Förderung umweltschonender Wirtschaftsweisen zu verzichten.

2.8.2 Arbeitsproduktivität

Die Arbeitsproduktivität bestimmt, bedingt durch den relativen Bedeutungsverlust der Flächenproduktivität (s. 2.7.1), die künftige Strategie der Landwirte.

Unterstützt wird dieser Trend durch das Zuwachsen großer Pachtflächen, die in Familienbetrieben - mit engbegrenzter Arbeitskapazität- nur über verstärkten Maschineneinsatz und optimaler Landtechnik bewältigt werden können. Deshalb ist der Einsatz von Großmaschinen arbeitsproduktiver und i.d.R. preiswerter als der Einsatz kleinerer Maschineneinheiten. Bereits heute zeichnet sich ab, dass sich für viele landwirtschaftliche Kulturen selbstfahrende Erntemaschinen mit überbetrieblichem und überregionalem Einsatz (Lohnunternehmer) durchsetzen werden. Aber auch im Bereich der technischen Grundausstattung der HE- u. NE-Betriebe bzw. Maschinengemeinschaften hält schlagkräftige Technik ihren Einzug.

Allradschlepper mit 50 bis 100 kW im Grünland bzw. über 100 kW im Ackerbau sind bei Neuanschaffungen ebenso Standard wie Transportfahrzeuge mit mehr als 10 t Nutzlast. Die mit dem Betriebswachstum einhergehenden großen Hof-Feld-Entfernungen (gemarkungsübergreifende Landbewirtschaftung) führen dazu, dass überwiegend Schlepper mit Schnellganggetrieben (40-60 km/h) das Wirtschaftswegetz befahren.

2.8.3 Bodenordnung und sonstige Maßnahmen

Die Grundstücke, im Verfahrensgebiet, werden größtenteils von den ortsansässigen Landwirten bewirtschaftet und gepflegt. In den letzten Jahren ist ein verstärkter Strukturwandel eingetreten. Es werden langfristig nur noch wenige Betriebe mit großer Flächenausstattung die Gemarkung bewirtschaften. Mit dem Brachfallen größerer Flächen ist jedoch derzeit nicht zu rechnen.

Durch die Zusammenlegung von Wirtschaftsflächen und Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten sowie die Vergrößerung der Schlaglängen, kann eine Bewirtschaftungsverbesserung und -vereinfachung für die Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe erreicht werden.

Da die größeren landwirtschaftlichen Betriebe einen hohen Anteil an gepachteten Flächen bewirtschaften, soll versucht werden, die Eigentums- und Pachtflächen möglichst zusammenzulegen, um die Bewirtschaftungseinheiten zu vergrößern.

Durch die Zusammenlegung von Grundstücken soll außerdem die Verpachtbarkeit der Flächen verbessert werden.

2.9 Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur

Wie unter Punkt 2.5 beschrieben ist Stumpertenrod ein Arbeiterwohnort mit landwirtschaftlicher Prägung.

In zwei Gaststätten, einem Lebensmittelgeschäft, einer Poststelle und einem Sägewerk stehen in Stumpertenrod **außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze** zur Verfügung.

Im **Gesundheitswesen** sind, 2 Ärzte für Allgemeinmedizin und ein Zahnarzt in Groß-Felda, 1 Gemeindepflegekraft in Kestrich, 1 Unfallhilfestation in Köddingen sowie 1 Apotheke in Groß-Felda vorhanden. Der größte Teil der Arbeitnehmer pendelt nach Gießen, Alsfeld, Lauterbach und Frankfurt.

2.10 Ländliche Kultur

(Quelle: Heimatbuch Feldatal)

Die erste Erwähnung von Stumpertenrod als Dorf stammt aus dem Jahre 1335. Sie findet sich unter den Urkunden des Deutschordens-Ballei. Der Marburger Amtmann v. Bicken, vermachte seine Güter zu Stumpertenrod den Brüdern des Deutschenhauses.

1342 wird Stumpertenrod auch als Stumprachterode erwähnt. Die Namen und hier die Ortsnamen mit der Endung „rod“ sind im 13. bzw. 14. Jahrhundert bei der großen Rodung entstanden. Im 13. und 14. Jahrhundert hatten die Klöster Wirrberg, Arnsburg und das Anthoniterhaus Grünberg Besitzungen in Stumpertenrod. Im 14. Jahrhundert ist nachgewiesen, dass auch der Einfluss des Stiftes St. Johann von Mainz in Stumpertenrod spürbar gewesen ist. Als Kulturgut in Stumpertenrod ist der außergewöhnlich reichhaltige Fund von Feuersteinen (Flint) zu nennen. Hier werden auf einem Einzelgrundstück seit eh und je Feuersteine als Flintbrocken gefunden. Des Weiteren sind der am nördlichen Abhang des Eckmanshains gelegene „Dicke Stein“ ein etwa 8 m hohes Felsgebilde zu nennen. Es kreist die Sage, dass hier Frau Holle ihren Ein- und Ausgang nehme. Als weiteres Kulturdenkmal gilt der „Teufelskopf“ an der Gemarkungsgrenze zwischen Stumpertenrod und Köddingen. Es gilt als erwiesen, dass dies früher eine Opferstätte darstellte. Sicher überliefert ist auch, dass im engeren Bereich des Teufelskopfes zahlreiche alte Siedlungen lagen.

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Neugestaltungsgrundsätze

Die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke werden unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu gestaltet, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die Feldmark wird neu eingeteilt und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig neu gestaltet. Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen werden geschaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen werden vorgenommen und alle sonstigen Maßnahmen, durch welche die Grundlage der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird sollen im Zuge des Verfahrens umgesetzt werden.

Die Zuziehung von Teilen der Ortslage zum Flurbereinigungsgebiet zwecks Realisierung von Maßnahmen der Dorferneuerung, der Bauleitplanung und ähnlicher Planungen der Gemeinde Feldatal bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.

„Rechnung tragen“ heißt, dass das ARLL je nach Lage des Einzelfalles die öffentlichen Belange zu berücksichtigen und entsprechende Planungen anderer Stellen ganz

oder teilweise, unter Berücksichtigung der wertgleichen Abfindung gem. §§ 44 ff FlurbG aller Beteiligten, zu verwirklichen hat.

3.1.1 Entwicklungsziele der Regionalplanung

Die Aufgaben und Ziele der Landesplanung und der Raumordnung sind für den ländlichen Raum von zentraler Bedeutung. Grundlage für die nachfolgenden regionalplanerischen Aussagen bildet der Regionale Raumordnungsplan Mittelhessen 1995. Er wurde durch die Regionale Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Gießen am 13. Juli 1994 beschlossen, durch die Hessische Landesregierung am 9. März 1995 festgestellt und vom Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Erlaß vom 26. April 1995 (StAnz. 23/1995) bekanntgemacht.

Der nach § 3 HeNatG geforderte Landschaftsrahmenplan ist Bestandteil des Regionalen Raumordnungsplanes. Seine flächenhaften Ausweisungen sind in der Karte „Siedlung und Landschaft“ enthalten.

Nach dem **Raumordnungsplan Mittelhessen** gelten für das Verfahrensgebiet folgende Planungsziele:

Der Planungsbereich weist einen hohen Anteil landwirtschaftlich wertvoller Böden aus. Dementsprechend soll es vor allem Ziel der Flurbereinigung sein, die landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete bei gleichzeitiger Sicherung der Bodenfruchtbarkeit zu gewährleisten. Gleichzeitig sind vorhandene schutzwürdige Biotopstrukturen zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu vernetzen.

Soweit die in den Karten Siedlung und Landschaft sowie Verkehr und Versorgung dargestellten Ziele der Landes- und Regionalplanung für die Flurbereinigung relevant sind, sind sie in dem beigefügten Neugestaltungsentwurf dargestellt.

Im RROP sind unter Punkt 3.1.1 -Naturschutz- und Punkt 3.4.1 -Landwirtschaft- die jeweiligen Ziele und Grundsätze definiert. Während Ziele der Raumordnung und Landesplanung die Anpassungspflicht auslösen, sind Grundsätze der Raumordnung und

Landesplanung lediglich bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zu berücksichtigenden Aussagen werden nachfolgend in verkürzter Form erläutert:

Ziele:

In den „Bereichen für den besonderen Schutz der Natur“ (Punkt 3.1.1.3 im RROP) ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden Ansprüchen einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen, der Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope und Lebensräume anzupassen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind hier nicht zulässig. Die Sicherung dieser Bereiche ist durch alle Planungsträger, insbesondere die Naturschutzbehörden durch geeignete Maßnahmen und die Ausweisung von Schutzgebieten, zu gewährleisten.

Grundsätze

Im Verfahrensgebiet sind die natürlichen Lebensräume nachhaltig zu sichern, vor Beeinträchtigungen zu bewahren, zu pflegen und zu entwickeln. Die nachhaltige Sicherung der Lebensräume umfasst Bereiche mit besonderer ökologischer, naturkundlicher Bedeutung, mit hoher biologischer Vielfalt der Pflanzen und Tierwelt; Bereiche, in denen seltene oder gefährdete Arten angesiedelt sind oder die sich durch besondere Eigenart und Erscheinungsform des Landschaftsbildes auszeichnen.

Ziele

In den „Bereichen landwirtschaftlich wertvoller Böden“ (Punkt 3.4.18 im RROP) hat die nachhaltige Sicherung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und eine diesem Ziel dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Die landwirtschaftliche Nutzungsform ist den standörtlichen Voraussetzungen anzupassen.

Grundsätze:

Die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen aus landwirtschaftlicher Produktion ist zu sichern.

Das Einkommen der in der Landwirtschaft Tätigen muss der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung angepasst sein. Die Landwirtschaft soll zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen. Die Landwirtschaft in Stumpertenrod soll zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt beitragen.

Die Standorte tragfähiger landwirtschaftlicher Betriebe sind langfristig zu sichern. Die Sicherung der Landbewirtschaftung und die Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch Flurbereinigungsmaßnahmen -zur Stabilisierung der Produktionsbedingungen- zu fördern. Dazu sind überbetriebliche Voraussetzungen zu schaffen, welche die Existenzmöglichkeiten der verbleibenden, für die Landbewirtschaftung erforderlichen Betriebe verbessern, z.B. die Erhöhung der Bodenmobilität, Zusammenlegung und die Schaffung organisatorischer Voraussetzungen für die Weiterbewirtschaftung der Flächen.

3.1.2 Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

Für den Bereich der Großgemeinde Feldatal wurde im Jahr 1981/82 eine **AVP -III. Stufe** - erstellt.

Im Rahmen dieser agrarstrukturellen Vorplanung wurden unter anderem folgende Entwicklungsziele für die Landwirtschaft im Ortsteil Stumpertenrod vorgeschlagen.

Landwirtschaft:

Es ist notwendig, die im Verfahrensgebiet bestehenden landwirtschaftlichen Strukturverhältnisse sowie Produktionsgrundlagen zu verbessern. Die für die Landschaft am besten geeignete Betriebsform und die dafür notwendige landwirtschaftliche Nutzflä-

che sind zu ermitteln. Entwicklungsfähige HE -Betriebe sind bis zur notwendigen Betriebsgröße aufzustocken. Dabei ist eine sozioökonomische und ökologische Beratung sinnvoll. Generell ist ein ausgewogenes Nebeneinander von HE -Betrieben und NE -Betrieben anzustreben, um die Pflege der Kulturlandschaft zu sichern und einer Entvölkerung des ländlichen Raumes entgegenzuwirken.

Ländliche Wege:

In den Gemarkungen Köddingen, Stumpertenrod und Windhausen sind die durchschnittlichen Breiten der Wege zu gering und die Gewannlängen zu kurz. Zudem sind viele unwirtschaftlich geformte Gewanne vorhanden. An den Hauptwirtschaftswegen fehlt, insbesondere bei den Gemarkungen Stumpertenrod und Windhausen, eine geregelte Wasserführung. Die Anlage von Wegeseitengräben ist dringend erforderlich. In den Gemarkungen Stumpertenrod und Windhausen kann ein nach den heutigen Erfordernissen optimales Wegenetz nur im Rahmen eines Flurneuerungsverfahrens geschaffen werden.

Siedlungs- und Baustruktur:

In Stumpertenrod sollen 5 Gebäude saniert und vorhandene Bauschäden behoben werden, um die Architektur und Bausubstanz zu erhalten. An der Kreuzung Ulrichsteiner Straße/Hintergasse, im Unterdorf sowie an der Kreuzung Ulrichsteiner Straße/ Breitenweg sollte eine Platzgestaltung vorgenommen werden. Wegen der steigenden Bedeutung des Ortsteiles für den Fremdenverkehr wird die Schaffung von Parkraum zukünftig Bedeutung erlangen.

Zur Lenkung von Kaltluftströmen entlang der Hanglagen ist der Aufbau von Ortsrändern in westlicher und nordwestlicher Richtung im Bereich des Kirschberges vorgesehen. Um die Spielmöglichkeit für Kinder zu verbessern, soll ein kleiner öffentlicher Grünbereich mit Spieleinrichtungen für Kleinkinder erstellt werden. In der AVP wird weiterhin die Anpflanzung einer Allee am Ortsausgang Richtung Norden vorgeschlagen. Hierdurch soll die Kennzeichnung der Ortseinfahrt sowie die Schaffung von Torsituationen zur Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten des Durchgangsverkehrs erreicht werden.

Eine Gestaltung des Bachufers sowie Renaturierungsmaßnahmen der Gewässer unter Verwendung standortgerechter Pflanzen ist auch eine Aussage der AVP.

3.1.3 Kommunale Planungen

In dem derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan für Feldatal sind für die Gemarkung Stumpertenrod folgende Maßnahmen vorgesehen:

- der inzwischen abgeschlossene Bau einer Kläranlage für den Ortsteil Stumpertenrod.
- Regulierung der Oberflächenentwässerung in den Außengebieten durch den Neubau verschiedener Grabenanlagen.
- Umbau der Ortskanalisation zur Ableitung der Niederschlagsmengen unabhängig von den Ortentwässerungsanlagen.
- Ausweisung von Siedlungserweiterungsflächen an 3 Standorten mit insgesamt 2,33 ha.

3.1.4 Sonstige Planungen

1995 wurde durch die Projektgruppe im damaligen Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg (ARLL), eine Entwicklungskonzeption (**EKO**) erarbeitet. Diese Gesamtentwicklungskonzeption deckt unter dem Anspruch einer „standortgerechten Bodennutzung“ alle Bereiche der Landentwicklung ab. Die **EKO** wurde zusammen mit dem Entwurf des Flurbereinigungsbeschlusses der Oberen Flurbereinigungsbehörde am 12.06.1995 zur fachaufsichtlichen Prüfung -mit der Bitte ein Verfahren gemäß § 1 FlurbG anzuordnen- vorgelegt.

Auf die Erstellung eines umfangreichen „Ökologisches Gutachten zum Flurbereinigungsverfahren“ wurde nach einem Ortstermin, an dem Vertreter der Gemeinde, des TG-Vorstandes, der ONB Gießen, des HLRL Wetzlar und des ARLL (Abtlg. III und IV) teilgenommen haben, verzichtet. Als **umfassende Planungsgrundlage** für die Erarbeitung der **naturschutzfachlichen Vorplanung** sowie des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan kann der neu erarbeitete Landschaftsplan der Gemeinde Feldatal genutzt werden.

In Ihm sind die meisten naturschutzfachlichen Belange wie

- Arten- und Biotopschutzfunktion der Flächen
 - Naturerlebnis- und Erholungsfunktion der Gemarkung
 - Situation und Maßnahmen die den Wasserhaushalt betreffen
 - Klimafunktion der einzelnen Gemarkungsteile
- erarbeitet.

Der „Agrarfachbeitrag“ für die Flurbereinigung wurde durch die **Abteilung 1** des ARLL Vogelsberg am 16.02.1994 vorgelegt. Der Agrarfachbeitrag übernimmt die Aufgabe der „**Vorplanung**“ der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder anderer landwirtschaftlicher Stellen.

Der „Naturschutzfachliche Beitrag“, wurde durch eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Abteilung 3 des ARLL Vogelsberg erstellt.

Zur Berücksichtigung landeskultureller Gesichtspunkte wurde ein „Standortgutachten“ durch die Obere Flurbereinigungsbehörde erstellt.

3.2 Verkehrserschließung

Das Straßen- und Wegenetz ist ein Grundbestandteil der Kulturlandschaft. Die bestehenden und neu anzulegenden Wege besitzen neben ihrer Erschließungsfunktion auch wichtige ökologische Funktionen. Für viele wärmeliebende Insekten und Reptilien sind die Wege mit ihren unterschiedlichen Ausbauarten und den angrenzenden Saumvegetationen wichtige Lebensräume. Gleiches gilt für standortangepasste Pflanzengesellschaften. Die Wege stellen in ihrer Gesamtheit ein wichtiges Verbindungselement zwischen den unterschiedlichen Ökosystemen dar.

Die Art des Ausbaues wurde geprüft und der Umfang auf das notwendige Maß beschränkt. Bauweisen, die ökologischen, wasserwirtschaftlichen und landschaftsästhetischen Anforderungen gerecht werden, werden bevorzugt.

Der Wegebau ist Mittel zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe, als auch des übrigen ländlichen Raumes.

Das Wegenetz wird so angelegt, dass unter Beachtung der Geländeform die Bewirtschaftung durch günstige Grundstücksformen erleichtert und gleichzeitig eine zwanglose Einfügung in das Landschaftsbild erreicht wird. Die künftige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und die zu erwartende Verkehrsbelastung ist für die Dichte und Ausbauart des Wegenetzes entscheidend.

Das Straßen- und Wegenetz soll so angelegt und ausgebaut werden, dass die spätere Übernahme und kostengünstige Unterhaltung durch die Gemeinde Feldatal gewährleistet ist.

3.2.1 Schienenwege

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine Schienenwege vorhanden.

3.2.2 Klassifizierte Straßen

Das Planungsgebiet ist ausreichend durch die von Ulrichstein nach Groß-Felda führende Landesstraßen **3070** und die nach Unter-Seibertenrod führende **K 128** erschlossen.

3.2.3 Gemeindestraßen

Da die Ortslagen von Stumpertenrod **nicht** im Verfahrensgebiet liegt, werden Gemeindestraßen nicht oder nur teilweise betroffen.

3.2.4 Verbindungswege

Verbindungswege schließen einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebe an das übergeordnete Verkehrsnetz an oder verbinden benachbarte Orte untereinander. Ferner dienen sie der Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Die Verbindungswege sind frostsicher auszubauen und sollen ganzjährig befahrbar sein. Die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (RLW 1999) sowie die „Zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ (ZTV-LW 99) enthalten für Verbindungswege (Wege mit starker Beanspruchung) besonders bewährte Bauweisen.

Bedingt durch die Bewirtschaftung von Pachtflächen in den Nachbargemarkungen kommt der gemarkungsübergreifenden Bewirtschaftung eine immer größere Bedeutung zu. Die über mehrere Kilometer zu transportierenden Betriebs- und Futtermittel wie Silage, Heu, Gülle etc. erfordern schwer befestigte und ganzjährig befahrbare Verbindungswege.

An den beiden Ortsverbindungswegen

Weg Nr. 71 „Weg nach Groß-Felda „ und

Weg Nr. 121 „Weg nach Köddingen“

sind keine planfeststellungsrelevanten Maßnahmen vorgesehen.

3.2.5 Ortsausgänge

Es sind keine neuen Ortsausgänge geplant. Die Ortsdurchfahrt von Stumpertenrod im Zuge der L 3070 wurde durch die Straßenbauverwaltung (ASV-Schotten) in 1997 und 1999 völlig erneuert.

3.2.6 Hauptwirtschaftswege

Das bestehende Wegenetz im Verfahrensgebiet wurde im Zuge der Erstflurbereinigung in 1935 angelegt. Es wird den heutigen Anforderungen an eine moderne, arbeitsproduktiv ausgerichtete Landwirtschaft nicht mehr vollständig gerecht. In der Diskussion über die Befestigungsart der Wege wurde ein vertretbarer Kompromiss zwischen einer naturnahen Gestaltung und den technischen Erfordernissen gefunden. Bei der Frage

nach der Wirtschaftlichkeit der zu wählenden Befestigungsart wird neben den Herstellungskosten der spätere Unterhaltungsaufwand sowie die Nutzungsdauer der Wege berücksichtigt. Der Gebrauchswert der Wege wird maßgeblich durch den Zustand der Entwässerungseinrichtungen beeinflusst. Die Entwässerung wird durch geeignete Gestaltung des Planums, der Trag- und Deckschichten, Querneigung der Fahrbahn und Seitenstreifen, durch Wegeseitengräben und Mulden erreicht und richtet sich nach den Boden- und Geländeverhältnissen sowie nach der Nutzungsart der angrenzenden Flächen.

Zur Vermeidung unnötiger Eingriffe wird dem Ausbau vorhandener Wege der Vorzug vor einem Neubau gegeben. Die neue Wegebreite trägt den breiter gewordenen Maschinen und Geräten in der Landwirtschaft Rechnung.

Es ist eine **Kronenbreite** von **5 m** vorgesehen, die Absteckungsbreite nimmt auf die Nebenanlagen und die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht.

Als Ausgleichsmaßnahmen für die Befestigung von Wegen werden Begleitpflanzungen, Uferstreifen, Neuanlage von Feuchtbiotopen sowie die Sicherung und Ergänzung von vorhandenen Heckenstrukturen vorgenommen, die neben dem ökologischen Wert auch noch eine landschaftsgestaltende Wirkung haben.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

Weg Nr. 32

Instandsetzung Wegeseitengraben 460 m

Die Instandsetzung des Wegeseitengrabens ist erforderlich um den vorhandenen Asphaltweg langfristig zu erhalten. Des weiteren dient dieser Wegeseitengraben der Weiterleitung des Wassers aus dem neuen Wegeseitengraben Nr. **410** entlang der Wege Nrn. 221, 245, 246 und 252 welcher für eine Reduzierung des bei Hochwasser in den Ort fließenden Oberflächenwassers sorgen.

Weg Nr. 38

Schotterinstandsetzung	625 m
Instandsetzung Wegeseitengraben	600 m

Der Hauptwirtschaftswege Nr. 38 dient der Erschließung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im nordwestlichen Teil der Gemarkung. Durch die Maßnahme soll die Erschließung der Ackerflächen im Bereich „Vor dem Saalberg“, „Bubenwiesen“ verbessert und die Unterhaltungskosten reduziert werden.

Die Instandsetzung des Wegeseitengrabens ist erforderlich um den vorhandenen Asphaltweg langfristig zu erhalten.

Weg Nr. 40 „Zeilbacher Weg“

Betonspurbahn auf vorh. Schotter	445 m
Betonspurbahn auf vorh. Erdweg	135 m

Der Weg verläuft vom Weg Nr. 38 bis zur Gemarkungsgrenze nach Zeilbach. Er dient neben der Erschließung der an ihn angrenzenden Grundstücke als Hauptwirtschaftsweg zur Bewirtschaftung von Flächen in der Gemarkung Zeilbach. Durch die Maßnahme soll eine zügigere Erreichbarkeit der Pachtflächen in der Nachbargemarkung sichergestellt werden.

Weg Nr. 50

Instandsetzung Schotter	270 m
Instandsetzung Asphalt	965 m

Dieser Weg ist der Hauptverbindungsweg vom Ortsrand von Stumpertenrod in die Gemarkungsbereiche „Am Naudeckel“, „Kachelsberg“, „Über und unter dem Schlossstrauch“ bis hin zur Gemarkungsgrenze nach Zeilbach. Durch die Maßnahmen soll die Funktionsfähigkeit des Weges als Hauptwirtschaftsweg zur Bewirtschaftung der an ihn angrenzenden Grundstücke sowie die Haupteerschließungsfunktion auch weiterhin sichergestellt werden.

Weg Nr. 71 „Weg nach Groß-Felda“

An dem Hauptwirtschaftsweg sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.

Weg Nr. 92, Nr. 117

Nr. 92	Betonspurbahn auf vorh. Schotter	270 m
Nr. 117	Instandsetzung Wegeseitengraben	350 m
	Betonspurbahn auf vorh. Schotter	240 m

Der Weg dient als Verbindung zwischen dem Hauptwirtschaftsweg (Nr. 121) und der Landesstraße (L 3070) von Groß-Felda kommend. Er ist der Hauptschließungsweg für die Bewirtschaftung der größeren zusammenhängenden Grünlandflächen. Durch die Maßnahmen soll eine bessere Erschließung sowie eine bessere Zufahrtsmöglichkeit von der Landesstraße her geschaffen werden. Die Instandsetzung des Wegeseitengrabens ist erforderlich, um das Auftreten von Wasserschäden an dem bit. befestigten Teil des Weges Nr. 117 zu vermeiden.

Weg Nr. 131 „In der Eschwiese“ Richtung „Bienhecken“

Instandsetzung Schotter	680 m
-------------------------	-------

Der Hauptwirtschaftsweg dient der Erschließung der Grünlandflächen in der Talaue entlang des „Trockenauer Baches“. Bei starken Regenfällen wird der Weg im Bereich zwischen „Herrengalle“ bis hin zum Weg Nr. 163 stark in Mitleidenschaft gezogen, so dass hier jährlich erheblicher Unterhaltungsaufwand entsteht. Dem soll mit dem vorgesehenen Ausbau entgegengewirkt werden.

Weg Nr. 138 (Ortsrandweg)

Instandsetzung Asphalt	3m Breite	565 m
Neubau Asphalt	1m Breite	565 m
Instandsetzung Wegeseitengraben		160 m
Neubau Wegeseitengraben		260 m

Die Maßnahme ist erforderlich, um den starken landwirtschaftlichen Verkehr in Stumpertenrod aus der Ortslage fern zu halten. Er dient insbesondere als Zuwegung für die in diesem Bereich vorhandenen Fahrsilos. Durch die an diesem Weg liegenden großen landwirtschaftlichen Betriebe mit ihren schweren Maschinen, erfährt dieser Weg eine hohe Beanspruchung. Die Kosten für die Verbreiterung der Asphaltbefestigung auf 4m werden von der Jagdgenossenschaft Stumpertenrod übernommen.

Weg Nr. 139, 154, 159

Nr. 139	Instandsetzung Schotter	260 m
	Einziehung eines Teilstückes	450 m
	Instandsetzung Wegeseitengraben	520 m
Nr. 154	Neuanlage Schotter auf Grünland	150 m
	Instandsetzung Schotter	55 m
	Einziehung eines Teilstückes	30 m
Nr. 159	Schotter auf Erdweg	300 m

Der Weg Nr. 154 dient als Zuwegung zum Hochbehälter und als Wirtschaftsweg für die anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke. Es ist vorgesehen, diesen Weg weiter über Weg Nr. 159 an den vorhandenen Weg Nr. 139 anzubinden. Er dient als Haupteerschließungsweg für die um den „Herrenkopf“ liegenden Grünlandflächen. Mit den vorgesehenen Maßnahmen soll der Weg eine bessere Stabilität und Befahrbarkeit erhalten.

Weg Nr. 163

	Instandsetzung Schotter	575 m
	Neuanlage Wegeseitengraben	150 m

Die vorgesehene Maßnahme ist in Verbindung mit dem Ausbau des Weges Nr. 131 zu sehen. Die Anlage des Wegeseitengraben ist erforderlich um den Weg langfristig vor Wasserschäden zu schützen.

Weg Nr. 174 „Dockenbornsweg“

	Betonspurbahn auf vorh. Schotter	600 m
--	----------------------------------	-------

Der „Dockenbornsweg“ ist der Haupteerschließungsweg für die anliegenden Wiesen-
grundstücke. In Verbindung mit den Wegen Nrn. 183 und 196 erschließt er als Rund-
weg den gesamten südöstlichen Teil der Gemarkung. Des weiteren dient diese Wege-
verbindung auch als Holzabfuhrweg für die im Süden der Gemarkung liegenden Wald-
flächen. Die Maßnahme ist erforderlich um die Grünlandflächen bzgl. Silagebergung
und Betreuung von Weidevieh besser zu erschließen.

Weg Nr. 183

Instandsetzung Schotter	200 m
Betonspurbahn auf Erdweg	250 m

Der Ausbau des Weges Nr. 183 ist in Verbindung mit dem Ausbau der Wege Nrn.
174 und 196 zu sehen.

Weg Nr. 196 „Triftsweg“

Der weg wurde zwischenzeitlich wie im **Teilplan 1 zum ApKV** dargestellt, mittels
Asphaltinstandsetzung auf einer Länge von 350 m und eines Asphaltneubaues auf
Schotter (150 m) ausgebaut.

Als Ausgleichsmaßnahme wird im Bereich „Futterwiesen“ des Vorfluters Nr. **404** ein
Versickerungsbereich von ca. 20 m x 5 m geschaffen. Nähere Erläuterungen hierzu
sind im Abschnitt Wasserwirtschaft aufgeführt.

Schotterinstandsetzung	240 m
------------------------	-------

Im Zuge der Plangenehmigung ist vorgesehen, das in den Wald führende geschotterte
Teilstück des Weges auf einer Länge von 240 m instandzusetzen.

Weg Nr. 197

Schotter auf Erdweg	350 m
Neuanlage Wegeseitengraben	240 m

Der Weg dient als Verbindungsweg zwischen Weg Nr. 196 und Weg Nr. 213.
Die Neuanlage des Wegeseitengrabens ist erforderlich um die ganzjährige Befahrbar-
keit des Weges sicherzustellen und den Unterhaltungsaufwand zu reduzieren.

Wege Nrn. 213 und 216

Nr. 213	Schotterinstandsetzung	250 m
	Schotter auf Erdweg	150 m
Nr. 216	Schotterinstandsetzung	150 m

Der Hauptwirtschaftsweg Nr. 213 erschließt die Grundstücke in den Gemarkungsteilen mit den Gewinnbezeichnungen „Sturzacker“, „Über dem Strichen“, „Fetzwiesen“, „Am Grubenborn“, die im Süden der Gemarkung von Stumpertenrod liegen. Durch den Ausbau wird die Erreichbarkeit der Flächen für die Futterwerbung und den Weidebetrieb verbessert.

Weg Nr. 217

	Betonspurbahn auf Schotter	310 m
	Schotterinstandsetzung	250 m
	Schotter auf Erdweg	160 m

Durch den Ausbau des Weges wird eine wichtige Querverbindung von L 3070 zum Triftsweg geschaffen und somit eine bessere Erschließung zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erreicht. Auch in diesem Bereich der Gemarkung ist eine gute Erreichbarkeit der Flächen für die Betreuung von Weidevieh als auch für die Futterwerbung erforderlich.

Weg Nr. 228

	Asphalt auf Schotter	180 m
--	----------------------	-------

Durch den Ausbau des noch nicht befestigten Teilstückes des Weges wird die Verbindung zu dem Hauptwirtschaftsweg Nr. 217 geschlossen.

Weg Nr. 239

	Asphalt auf Schotter	170 m
--	----------------------	-------

Die Maßnahme schließt die Lücke zwischen dem bereits bituminös befestigten Ortsrandweg Nr. 241 bis zur „Ulrichsteiner Straße“ (L3070).

Weg Nr. 250

Asphalt auf Schotter

480 m

Der Weg dient der Erschließung der Grundstücke an der „Wendelsgalle“, „Am weißen Baum“, „Am Kirschberg“. Eine bituminöse Befestigung ist erforderlich, da der Weg im mittleren Bereich sehr steil ist. Durch den Ausbau des Weges wird in diesem Gemarkungsteil eine zügige Nord- Südverbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr geschaffen.

3.2.7 Wirtschaftswege

Durch die Wirtschaftswege wird die Zuwegung zu allen Grundstücken gewährleistet. Das vorhandene Wegenetz weist bereits eine gute Anpassung an die topographischen Geländebeziehungen auf.

Die **Kronenbreite** der Wirtschaftswege beträgt **5 m**. Hinzu kommen je nach Gelände, Wegeseitengräben, Pflanzstreifen und Böschungen, deren Breite sich in der Örtlichkeit ergibt.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

Weg Nr. 10

Schotterinstandsetzung

365 m

Die Neuanlage des Weges Nr. 10 wird erforderlich, da der Weg Nr. 18 eingezogen und als Uferrandstreifen ausgewiesen werden soll.

Weg Nr. 13

Schotter auf Erdweg

330 m

Der Weg dient der besseren Erschließung der Ackerflächen „Bubenwiesen“, „Vor dem Saalberg. In diesem Zusammenhang soll der **Weg Nr. 14** eingezogen werden.

Weg Nr. 25

Teilw. Einziehung des Wirtschaftsweges 230 m

Der Weg wird bis auf 130 m eingezogen. Der eingezogene Bereich wird durch zusätzliche Bepflanzung ergänzt und als Landschaftsgestaltende Anlage **Nr. 600** ausgewiesen.

Wege Nrn. 26, 27 und 28

Die Wege werden eingezogen. Sie werden nicht mehr benötigt und schon jetzt landwirtschaftlich genutzt. Es ist vorgesehen, im Zuge der Neuzuteilung, größere Besitzstücke auszuweisen.

Weg Nr. 34

Der entlang des Zeilbaches verlaufende Weg soll eingezogen werden. Eine Ausweisung von Uferrandstreifen ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Bei der Absteckung des Wege- und Gewässernetzes erfolgt jedoch eine großzügige Absteckung der Gewässerparzelle.

Weg Nr. 37

Zur Erreichung einer größeren Wirtschaftseinheit wird der Weg eingezogen.

Weg Nr. 41

Teilw. Einziehung des Wirtschaftsweges 240 m

Schotterinstandsetzung 200 m

Der zur Einziehung vorgesehene Teil des Weges ist zugewachsen. Er soll als Landschaftsgestaltende Anlage(**Nr. 603**) ausgewiesen werden. Die Schotterinstandsetzung ist zur besseren Befahrbarkeit des Weges, welcher zusammen mit dem in der Gemarkung Groß - Felda liegenden Teils ein Verbindungsweg zwischen Weg Nr. 54 und Nr. 71 bildet, erforderlich.

Weg Nr. 43

Instandsetzung Schotter

250 m

Der Weg dient als Verbindungsweg zwischen den beiden Hauptwirtschaftswegen Nr. 50 und 54. Die Instandsetzung des vorhandenen Schotterweges ist erforderlich

Weg Nr. 44

Der Weg wird meingezogen, da er für die Bewirtschaftung der Grundstücke nicht benötigt wird.

Weg Nr. 53

Der Weg wird eingezogen um eine größere Wirtschaftseinheit zu erhalten

Weg Nr. 54

Instandsetzung Schotter

1170 m

Alljährlich sind durch die hohen Niederschläge in der Gemarkung und durch das sich hierdurch auf dem Schotterweg ansammelnde Oberflächenwasser erhebliche Instandsetzungsarbeiten erforderlich. Der Weg wird ganzjährig mit hohen Achslasten (Gülle, Silage etc.) befahren.

Weg Nr. 55

Der Weg wird zur Erreichung einer größeren zusammenhängenden Wirtschaftseinheit eingezogen.

Wege Nrn. 59 und 68

Die Wege werden wegen der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung und zur Schlaglängenvergrößerung eingezogen.

Weg Nr. 60

Schotter auf Erdweg	180 m
Schotter auf Acker	140 m

Der Weg dient der Erschließung und Bewirtschaftung der Ackerlagen „Im Ententeich“ „An der Leimenkaute“. Des weiteren verbindet er die Wirtschaftswege 54 und 71.

Weg Nr. 62

Schotter auf Erdweg	215 m
Neuanlage Schotterweg auf Acker	180 m

Der Ausbau des Weges ist erforderlich, da dieser Weg zur Bewirtschaftung der angrenzenden Ackergrundstücke stark befahren wird. Der Neubau ist erforderlich, da in diesem Bereich die Ackerrichtung geändert werden soll. Im Zuge dieser Änderung ist auch die Einziehung eines Teilstückes des **Weges Nr. 65** (700 m) vorgesehen.

Weg Nr. 64

Der Weg wird eingezogen, er wird derzeit von den angrenzenden Grundstückseigentümern schon mitbewirtschaftet. Lediglich im Bereich des Ackerstandortes wird er noch als Wendeweg genutzt. Im Zuge der Neuzuteilung sollen hier, größere zusammenhängende Grundstücke entstehen.

Weg Nr. 67

Neuanlage Erdweg auf Grünland	135 m
-------------------------------	-------

Die Maßnahme ist in Verbindung mit der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung im Bereich „An der Leimenkaute“ zu sehen.

Die **Wege Nrn. 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, und 83** sollen eingezogen werden, da sie in der Örtlichkeit teils zugewachsen bzw. mitbewirtschaftet werden. Für die entlang des Weges Nr. 71 liegenden Ackerflächen ist eine Umwandlung in Grünland vorgesehen.

Weg Nr. 161

Schotter auf Erdweg	215 m
---------------------	-------

Der Weg dient der Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke im Bereich „An den Mauern“, „Am Schreibersacker“, „Hinter den Mauern“. Die Maßnahme ist erforderlich, da dieser Weg gleichzeitig die Hauptwirtschaftswege Nr. 154 und Nr. 163 verbindet und somit stärker befahren wird.

Weg Nr. 166

Instandsetzung Schotter	210 m
Neuanlage Wegeseitengraben	210 m

Der Weg dient als Erschließungsweg für die Grundstücke im Bereich „Bienwiesen“, „Im Dockenborn“. Des weiteren dient er als Verbindungsweg zur Bewirtschaftung von Flächen in die Gemarkung Feldatal Köddingen. Zur langfristigen Erhaltung des Schotterweges ist es notwendig einen Wegeseitengraben anzulegen.

Weg Nr. 168

Instandsetzung Schotter	340 m
Einziehung eines Teilstückes	320 m

Der Weg erschließt die Grundstücke „An den Bienhecken“. Die Maßnahme ist erforderlich, um die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke sicherzustellen. Zur Schaffung größerer Wirtschaftseinheiten wird ein Teilstück des Weges eingezogen.

Weg Nr. 169

Instandsetzung Schotter	215 m
-------------------------	-------

Mit der Maßnahme wird der Weg in einen gut befahrbaren Zustand versetzt.

Weg Nr. 178

Instandsetzung Schotter	400 m
Schotter auf Erdweg	130 m

Um die angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke besser erreichen und bewirtschaften zu können, ist eine Instandsetzung des Weges Nr. 178 sowie die vorgesehene Neubaumaßnahme erforderlich. Der vorgesehene „Schotterneubau“ schafft einen gut befahrbaren Anschluss an Weg Nr. 183.

Weg Nr. 184

Der Weg wird eingezogen, da er in der Örtlichkeit bereits mitbewirtschaftet wird. Er wird als Wirtschaftsweg nicht benötigt.

Der **Weg Nr. 194** wird tlw. eingezogen (140 m), da er in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist. Das in den Wald führende Teilstück des Weg Nr. 196 dient hierfür als Ersatz.

Die **Wege Nrn. 198, 199, 212, 214 und 215** werden zur Schaffung größerer Wirtschaftseinheiten eingezogen.

Wege Nrn. 200, 201 und 203

Nr. 200	Instandsetzung Schotter	470 m
	Neuanlage Wegeseitengraben	470 m
Nr. 201	Schotter auf Erdweg	200 m
	Instandsetzung Wegeseitengraben	200 m
Nr. 203	Schotter auf Erdweg	120 m
	Instandsetzung Wegeseitengraben	120 m

Mit dieser Maßnahme wird die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke „An der Trift“ , „Vor dem dicken Stein“, „An der Straße“ sowie „Am Grubenborn“ verbessert. Die Instandsetzung und die Neuanlage der Wegeseitengraben ist erforderlich, um die Standfestigkeit der Wege langfristig zu sichern.

Weg Nr. 221

Neuanlage Erdweg auf Grünland 180 m

Die Maßnahme ist erforderlich, um das bei Hochwasser in den Ortskanal fließende Wasser zu reduzieren. Nähere Erläuterungen hierzu sind im Abschnitt Wasserwirtschaft unter **Pkt. 3.3.1 Gewässer Nr. 410** aufgeführt.

Die Wege Nrn. 218, 219, 220, 222, 223, 226, 229 und 230 werden zur Schaffung größerer Wirtschaftseinheiten eingezogen.

Weg Nr. 232

Schotterinstandsetzung 220 m

Mit dieser Maßnahme wird die Erschließung der Grundstücke an der Gemarkungsgrenze zu Ober- und Unter-Seibertenrod („Sauerwiese“, „Eschwiese“ und „Obereschwiese“) sichergestellt. Des weiteren dient der Weg zur Bewirtschaftung der gepachteten Grundstücke in den beiden Nachbargemarkungen. Er trifft auf den außerhalb des Verfahrensgebietes liegenden Gemarkungsgrenzweg. Bei der Maßnahme werden auch die beiden im Weg liegenden Durchlässe erneuert.

Weg Nr. 233

Das südlich des „Zeilbaches“ liegende Teilstück (90m) des Weges wird zur Erreichung größerer Wirtschaftseinheiten eingezogen.

Weg Nr. 238

Der Weg wird eingezogen, da er durch die Neuanlage des Weges Nr. 252 ersetzt wird.

Die Wege Nrn. 242, 248, 249 und 251 werden zur Schaffung größerer Wirtschaftseinheiten eingezogen.

Wege Nrn. 245 und 246

Gewässer Nr. 410

Gew. Nr. 410	Neuanlage Wegeseitengraben	150 m
Gew. Nr. 410	Neuanlage Wegeseitengraben	60 m

Die Maßnahmen stehen in Verbindung mit der Regelung der Hochwasserproblematik. Weitere Erläuterungen sind im Abschnitt Wasserwirtschaft unter **Pkt. 3.3.1** aufgeführt.

Weg Nr. 252

Nr. 252	Neuanlage Erdweg auf Acker/Grünland	450 m
Gew. Nr. 410	Neuanlage Wegeseitengraben	450 m

Durch die Neuanlage des Weges mit Wegeseitengraben wird die Hochwasserproblematik für Stumpertenrod entschärft. Weitere Erläuterungen sind im Abschnitt Wasserwirtschaft unter **Pkt. 3.3.1** aufgeführt.

3.2.8 Wege mit besonderer Zweckbestimmung

Holzabfuhrwege

Im Zuge der Erörterung der allg. Neugestaltungsgrundsätze wurde mit dem Vertreter des zuständigen Forstamtes Homberg eine Vereinbarung über die erforderlichen Holzabfuhrwege getroffen. Ihre endgültige Festlegung erfolgt durch den Flurbereinigungsplan. Wichtigster Holzabfuhrweg ist **Weg Nr. 196**

3.2.9 Einmündungen in Straßen

Die Zufahrten von Hauptwirtschafts- und Wirtschaftswegen auf die klassifizierten Straßen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt. Alle Einmündungsbereiche werden in schwerer Befestigung ausgeführt.

3.3 **Wasserwirtschaft**

Die Fließgewässer haben die Aufgabe, die Niederschlagsmengen, die nicht verdunsten, aus dem Bereich der Landflächen in das Meer abzuführen. Fließt das Wasser mit natürlichem Gefälle ab, so spricht man davon, dass Vorflut vorhanden ist. Außer dem Transport der Wassermengen laufen auch Feststofftransportvorgänge in den Fließgewässern ab.

Abgesehen von den wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen die Fließgewässer, auch wichtige ökologische Funktionen. Fließgewässer und ihre Ufer werden von einer Vielzahl, speziell an diese Lebensräume angepassten Arten der Fauna und Flora bewohnt und stellen ein Vernetzungselement zwischen den unterschiedlichen Ökosystemen entlang ihrer Ufer dar. Gleichzeitig bildet der vorhandene Gehölzbewuchs entlang der Gewässer ein wichtiges Element im Landschaftsbild. Aufgrund der wichtigen ökologischen Funktion der Gewässer wird bei allen Verbesserungsmaßnahmen die **Erhaltung** bzw. **Herbeiführung** eines **naturnahen Zustandes** angestrebt.

Eine besondere Forderung zur Verbesserung des naturnahen Zustandes der Gewässer ist die Anlage von **Uferrandstreifen** auf einer Breite von 10 m beiderseits der Gewässer, damit durch ein Wechselspiel von Abschwemmung und Auflandung eine ständige Veränderung des Talweges entsteht und somit eine größere Strukturvielfalt erreicht wird. Bedingt durch die Mittelgebirgslage des Verfahrensgebietes handelt es sich bei den Vorflutern um Quellbäche, die im bzw. am Rand des Verfahrensgebietes entspringen und im Sommer überwiegend trocken fallen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen dieser Gewässer ist eine durchgehende Ausweisung von 10 m Uferrandstreifen derzeit nicht vorgesehen, sondern es soll eine großzügige Ausweisung der Gewässerparzellen vorgenommen werden, die den Zielen der Agenda 21 in Bezug auf Nachhaltigkeit und zukunftsfähiger Entwicklung gerecht wird.

3.3.1 Gewässer

Verlauf und Zustand:

Größtes Gewässer im Planungsgebiet ist der südöstlich von Stumpertenrod verlaufende „**Trockenauer -Bach**“. Er bildet sich aus zwei Quellbächen südlich der Ortslage von Stumpertenrod im Gemarkungsteil „Am Grubenborn“ und in der Gemarkung Ulrichstein „In der Michelswiese“ und mündet in Groß -Felda in die „**Felda**“.

Der östliche Quellarm **Nr. 403** des Trockenauer Baches fließt zunächst entlang der Gemarkungsgrenze zu Köddingen und tritt erst ab dem **Weg Nr. 129** primär in das Verfahrensgebiet ein. Im wesentlichen stellt sich dieser Teil in einem naturnahen Verlauf dar, obgleich in der Gewässerstrukturgütekartierung dieser Teil des Baches als deutlich bis stark verändert eingestuft wurde. Der Uferbewuchs ist als ausreichend zu betrachten, jedoch stellenweise stark überaltert. Abbrechende Äste bilden einen natürlichen Totholzeintrag, der einer gewünschten Renaturierung des Gewässers förderlich ist.

Der westliche Quellbach **Nr. 404** des Trockenauer Baches fließt direkt auf die Ortslage von Stumpertenrod zu. Zunächst fließt der Bach durch Grünland anschließend als We-geseitengraben des Weges **Nr. 196**. Im Bereich des Feuerlöschteiches südlich der Ortslage ist der Bach verrohrt, ebenso in der Ortslage von Stumpertenrod. Durch diese Verbauung ist das ökologische Gleichgewicht stark gestört. Ca. 400 m unterhalb der Ortslage mündet der westliche Quellarm **Nr. 405** u. **Nr. 406** in den östlichen Teil des Trockenauer Baches **Nr. 403**.

Der obere Teil des Baches ist als stark bis sehr stark verändert in der Gewässerstrukturgütekartierung eingestuft. In diesem Teil ist auch kaum Uferbewuchs vorhanden. Unterhalb der Ortslage von Stumpertenrod fließt das Gewässer ebenfalls geradlinig und stark ausgebaut.

Die Fließstrecke im Verfahrensgebiet beträgt - ca. **6,3 km**.

Westlich von Stumpertenrod verläuft der "**Zeilbach**". Der Zeilbach bildet sich ebenfalls aus zwei Quellarmen. Den Hauptarm stellt der in der Gemarkung Unter-Seibertenrod „Am Hirtenstein“ entspringende westliche Teil des Zeilbaches **Nr. 401** dar. Dieser fließt auf einer Länge von 900 m durch den westlichen Teil des Verfah-

rensgebietes. Der Verlauf des Zeilbaches ist geradlinig mit ausreichendem Uferbewuchs.

Den zweiten Quellarm mit dem größeren Einzugsgebiet bildet der östliche Teil **Nr. 402** des Zeilbaches. Dieser fließt nach der Quelle zunächst geradlinig durch ein Wiesental und anschließend entlang der Gemarkungsgrenze Stumpertenrod - Ober/Unter-Seibertenrod weitgehend ohne Uferbewuchs bis zur K 128. Im unteren Streckenabschnitt ist entlang des Bachlaufes ein ausreichender Uferbewuchs vorhanden. Die Gewässerstrecke bis zur Mündung in den Vorfluter **Nr. 401** beträgt 2900 m.

Der Zeilbach ist in der Gewässerstrukturgütekartierung ebenfalls als deutlich bis sehr stark verändert dargestellt. Für den Zeilbach gilt aber auch, wie beim Trockenauer Bach, dass sich durch den Wechsel von Erosion und Anschwemmung und abbrechende Äste eine deutliche Veränderung des Talweges einstellt und das Gewässer aus dem jetzigen Verlauf austritt und sich eine langsame Renaturierung einstellt.

Verbesserungsmaßnahmen:

Im Zuge des Verfahrens ist vorgesehen im Unterlauf des Zeilbaches einen Uferrandstreifen von 10 m entlang des Gewässers anzulegen. An den Oberläufen des Zeilbaches sowie des Trockenauer Baches soll die Gewässerparzelle entsprechend den vorgegebenen topographischen Gegebenheiten und des sich bereits jetzt eingestellten natürlichen Verlaufs der Gewässer großzügig verbreitert werden. Durch die Verbreiterung soll den Gewässern die Möglichkeit eröffnet werden, sich entsprechend ihrer Eigendynamik zu entwickeln, damit eine gewünschte langfristige Renaturierung ohne größere Baumaßnahmen erfolgt. Ferner werden durch die Verbreiterung der Gewässerparzellen, insbesondere im Unterlauf, durch geringe bauliche Veränderungen Retentionsräume geschaffen die bei Hochwässern überflutet werden, so dass die derzeit entstehenden Überschwemmungsschäden vermieden werden.

Als weitere Baumaßnahmen an Gewässern u. Wegeseitengräben, ist der Rückbau von Rohrdurchlässen bei entfallenden Wegeeinfahrten und Grundstücküberfahrten vorgesehen, damit die erforderliche Durchgängigkeit für aquatische Organismen an den Gewässern verbessert wird.

Am „**Trockenauer Bach**“ oberhalb der Landesstraße L 3070 soll mit dem linksseitigen Grundstückseigentümer im Zuge der Planvereinbarung über die Rücknahmen des

vorh. Gehölzbewuchses (Birken und Fichten) verhandelt werden um diesen durch standortgerechte Gehölze ersetzen zu können.

Neuanlage von Wegeseitengräben und Gewässern

Wie bereits bei den Verfahrenszielen erwähnt, ist einer der Hauptgründe der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens, die Hochwasserproblematik in der Ortslage. Ursachen für die Hochwasserschäden sind zum einen, mehrere kleinere Einzugsgebiete in der Gemarkung, die direkt in der Falllinie in die Ortslage führen. Zum anderen bestehende Ortsverrohrungen und Regenwasserkanäle im Dorf, die nicht in der Lage sind, die anfallenden Hochwasserspitzen aufzunehmen und abzuführen. Dadurch wird das bestehende Mischwassersystem sowie die Kläranlage unnötig belastet.

Mit der vorliegenden Planung soll, durch die Anlage eines neuen Grabensystems, das auf den Ort wirkende Einzugsgebiet verkleinert werden. Durch diese Maßnahmen wird der Hochwasserabfluss in die Ortsverrohrung so verringert, dass die bestehende Verrohrung den Restabfluss aufnehmen kann.

Ferner sind kleinere dezentrale Rückhaltungen vorgesehen, die den Niederschlag aufnehmen und mit Verzögerung wieder abgeben. Die Versickerung und Grundwasserneubildung werden durch diese Maßnahmen gefördert. Ebenfalls trägt die hangparallele Wasserführung an den Wegen zur Verringerung der Fließgeschwindigkeit bei und die Einleitung in die Hauptgewässer wird verzögert.

Unterstützt wird die Abflussverzögerung durch den Einbau von Grundschnellen (z. B. Schüttsteinriegeln) welche die Fließgeschwindigkeit reduzieren und die Versickerung fördern.

Im Einzelnen sind folgende Grabenneuanlagen geplant:

1. Neuanlage des Wegeseitengrabens **Nr. 410** entlang der bestehenden bzw. neu anzulegenden **Wege Nr. 221, 252, 253, 246 und 245**. Der Wegeseitengraben mündet in den bestehenden Wegeseitengraben am **Weg Nr. 32**, der in den Zeilbach fließt. Durch die Neuanlage des Wegeseitengrabens wird der westliche Teil des in den Ort fließenden Einzugsgebietes um **0,29 km²** verkleinert. Die hangparallele Lage des

Grabens reduziert die Fließgeschwindigkeit, so dass mit keiner Erhöhung des Abflusses zu rechnen ist.

2. Anlage eines Wegeseitengrabens am **Weg Nr. 166** als Abschlag des bestehenden **Wegeseitengrabens** entlang des **Weges Nr. 174** der zur Zeit über den „Trockenauer Bach“ in die Ortslage führt. Mit dieser Maßnahme soll bereits ein Teil des Oberflächenwassers des östlichen Einzugsgebietes im Gemarkungsteil „Im Farren“ in den östlichen Teil des „Trockenauer Baches“ **Nr. 403** abgeschlagen werden um die geplante östliche Ortsumleitung **Nr. 411** zu entlasten. Das Einzugsgebiet in diesem Teil hat eine Größe von **0,15 km²**.

3. Neuanlage des Wegeseitengrabens **Nr. 411** entlang der bestehenden bzw. neu anzulegenden **Wege Nrn. 146, 154, 145, 136 u. 127**. Mit dieser Baumaßnahme werden weitere **0,26 km²** Oberflächenwasser des Einzugsgebietes von der Ortslage ferngehalten. Dieser neue Wegeseitengraben fließt ebenfalls in den östlichen Teil des Trockenauer Baches **Nr. 403**. Mit der hangparallelen Lage des Grabens und Sohlswellen im Graben zur Fließgeschwindigkeitsreduzierung ist ebenfalls mit keiner Erhöhung des Spitzenabflusses zu rechnen.

Neben den abflussverzögernden Maßnahmen in den Gräben sind zur Vermeidung von Abflussbeschleunigungen die Erd- und Sickerbecken sowie die Flutmulden **Nrn. 407, 421, 423, 424, 425, 426, 427, 428 und 429** vorgesehen. Durch diese Becken wird die Versickerung vor Ort erhöht und die Grundwasserneubildung unterstützt.

(s. auch Pkt. 3.3.3) Die Maßnahmenbeschreibung im Einzelnen ist aus den **Beilagen** zur ersehen.

3.3.2 Brücken

Im Flurbereinigungsverfahren sind keine größeren Brückenbauwerke vorgesehen.

3.3.3 Wasserrückhaltung

Damit durch die vorgesehenen Ausbaumaßnahmen im Flurbereinigungsverfahren keine zusätzliche Abflussbeschleunigung eintritt, sind zusätzliche Wasserrückhaltungsmaßnahmen in vorh. Geländemulden vorgesehen, die zum einen die Abflussbeschleunigung verhindern und eine Versickerung gewährleisten. Im Einzelnen sind neben dem mit dem 1. Teilplan zum Wege- und Gewässerplan genehmigten Erd- und Sickerbecken **Nr. 407** folgende zusätzliche Wasserrückhaltungen vorgesehen:

Erd- und Sickerbecken Nr. 421

Der Wegeseitengraben am **Weg Nr. 232** wird über eine Rohrleitung in den Zeilbach **Nr. 402** abgeleitet. Durch Rückbau der Rohrleitung und der Anlage eines Erdbeckens vor dem Gewässer **Nr. 402** wird eine kleine, dezentrale Rückhaltungsmöglichkeit geschaffen.

Erd- und Sickerbecken Nr. 423

Durch die Anlage des neuen Wegeseitengrabens **Nr. 410** wird dem Zeilbach in Zukunft mehr abfließendes Oberflächenwasser zugeführt. Um die Abflusssituation im Zeilbach nicht zu verschärfen, soll in einer natürlichen Senke das Wasser aus dem Wegeseitengraben am **Weg Nr. 32** zunächst in dem Erd- und Sickerbecken dezentral zurückgehalten und verzögert abgegeben werden. Die Anlage des Beckens ist im Erdbau vorgesehen.

Anlage einer Flutmulde Nr. 424

Vor dem **Weg Nr. 36** befindet sich bereits jetzt eine natürliche Mulde, die bei größeren Niederschlagsereignissen überflutet wird. Um die Rückhaltungsmöglichkeit zu vergrößern, wird durch das Aufbringen von zusätzlichem Erdaushub die Rückhaltung verbessert. Ferner stellt diese Maßnahme eine sinnvolle Ergänzung zur landschaftsgestaltenden Anlage **Nr. 601** dar.

Erd- und Sickerbecken Nr. 425

Die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene landschaftsgestaltende Anlage **Nr. 602** wird durch die Anlage von zwei Erd- und Sickerbecken zusätzlich aufgewertet. Die

Becken werden im Erdbau ausgeführt und sollen Oberflächenwasser aufnehmen und zurückhalten. Bei der landschaftsgestaltenden Anlage handelt es sich um die Umwandlung von Acker in eine Brachfläche.

Anlage einer Flutmulde Nr. 426

Im Zusammenfluss der beiden Quellarme des Zeilbaches befindet sich eine für die Landwirtschaft unwirtschaftliche Fläche, die bei Spitzenabfluss überflutet wird. Um eine zusätzliche Wasserrückhaltung und Versickerung zu erreichen ist auf dieser Fläche die Anlage einer Flutmulde im Erdbau vorgesehen.

Erd- und Sickerbecken Nr. 427

Durch die Anlage von Flutmulden im Erdbau soll vor dem **Weg Nr. 121** in vorhandenen Erdmulden durch geringen Erdbau zusätzlicher Rückhalteraum am Trockenauer Bach **Nr. 403** geschaffen werden.

Erd- und Sickerbecken Nr. 428

Durch die Anlage von Flutmulden im Erdbau soll in der Spitze zwischen den Wegen Nrn. 136 und 139 ein zusätzlicher Rückhalteraum an dem **Graben Nr. 411** geschaffen werden.

3.3.4 Wasserflächen

Eine Neuanlage von Wasserflächen ist im Verfahrensgebiet nicht vorgesehen.

3.3.5 Rechte an Gewässern

Wasser- und Fischereirechte werden nicht berührt.

3.3.6 Schutzgebiete

Die im Verfahrensgebiet liegenden Schutzgebiete sind unter Pkt.2.4 aufgeführt.

3.4 Landschaftsentwicklung

3.4.1. Planungsgrundlagen

Zur Erarbeitung der landschaftspflegerischen und naturschutzfachlichen Planungen im Flurbereinigungsverfahren F-1076 Feldatal-Stumpertenrod standen folgende Ausarbeitungen und Arbeitsgrundlagen zur Verfügung:

- der Landschaftsplan der Gemeinde Feldatal aus dem Jahr 1992
- der Agrarfachbeitrag für das Flurbereinigungsverfahren aus dem Jahr 1994
- die "Naturschutzfachliche Vorplanung" aus dem Jahr 1999, welche im Dezernat "Regionalentwicklung" des RP-Gießen zusammen mit der zuständigen Abt. 3 - Landschaftspflege - im ARLL-VB erarbeitet wurde. Ferner wurden umfangreiche eigene Erhebungen in der Gemarkung durchgeführt
- verschiedene "Standortkarten von Hessen", wie beispielsweise die Karte „natürliche Standorteignung für die landbauliche Nutzung“ (1979) oder die Karte „Gefahrstufenkarte Bodenerosion durch Wasser (1991)“
- Gewässerstrukturgütekartierung
- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Flurbereinigungsverfahren (UVU), welche die Umweltauswirkungen der im Verfahren geplanten Anlagen ermittelt. Die UVU wurde auf Grundlage der UVU-Anleitung des HLRL vom 14.12.1995 und der Neufassung des Anhangs der UVU-Anleitung vom 31.03.2000 durchgeführt

3.4.2 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Aufgrund ausgedehnter Heckenstrukturen sind bereits heute weite Teile der Gemarkung als naturschutzfachlich sehr hochwertig einzustufen. Hier besteht die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege darin, durch gezielte Maßnahmen eine Aufwertung und Sicherung der Heckenstrukturen herbeizuführen. Dies wird durch die Überführung von Hecken und anderen wertvollen Biotopstrukturen in das Eigentum der Gemeinde Feldatal geschehen. Ferner soll durch die Neuschaffung weiterer Biotope, wie z. B. der Neuanlage von Stillgewässern und temporären Flutmulden, die Biotopvielfalt und damit die Biodiversität im Verfahrensgebiet erhöht werden.

Durch die Neuanlage von Hecken (Nr. 604 und Nr. 605) soll in ausgeräumteren Gemarkungsteilen, in denen sich größere Ackerbereiche befinden, die Biotopstruktur verbessert und Biotopvernetzung ermöglicht werden.

Der Biotoptyp „Baumreihen“ ist in Stumpertenrod kaum vorhanden, weshalb durch die Neuanlage von Baumreihen (Nr. 606 und Nr. 608) der Anteil dieser Biotopstruktur erhöht werden soll. Der Biotoptyp „Stillgewässer“ – „Naßwiese“ ist in Stumpertenrod nur noch rudimentär zu finden, was sicherlich mit in früherer Zeit durchgeführten Entwässerungsmaßnahmen zusammenhängt. Da sich im Verfahrensgebiet zwei natürliche Fließgewässer „Zeilbach“ und „Trockenauer Bach“ mit teilweise verzweigten Zuläufen finden, gab es in Stumpertenrod in früherer Zeit zahlreiche Feucht- und Naßwiesen. Aufgrund der Geländesituation ist es in Stumpertenrod erforderlich, zahlreiche Erd- und Sickerbecken (Nr. 423, Nr. 424, Nr. 425, Nr. 426, Nr. 427, Nr. 428 und Nr. 429) anzulegen. Diese sollen naturnah ausgestaltet werden und somit dem Biotoptyp „Stillgewässer“ entsprechen. Durch die gezielte Vernässung bestimmter Flächen können sich somit wieder zahlreiche Pflanzen ansiedeln, welche an diese Standortvoraussetzungen gebunden sind.

Zum Schutz der im Verfahrensgebiet vorhandenen Fließgewässer „Trockenauer Bach“ und „Zeilbach“ wird die Gemeinde einen Antrag auf Fördermittel aus dem Programm „Naturnahe Gewässer“ stellen, damit an beiden Fließgewässern durchgehende Uferstrandstreifen ausgewiesen werden können.

Die einzelnen Maßnahmen sind in Kap. 3.4.4 aufgeführt und beschrieben.

3.4.3 Eingriffsregelung

3.4.3.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 5 HENatG erfolgt auf Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Hiernach werden alle Anlagen, die mittlere und hohe Konflikte verursachen, als Eingriffe bewertet.

Anlagen mit einer geringen Konfliktstufe werden nicht als Eingriff eingestuft, da sie weder zu erheblichen noch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Ein Ausgleich bzw. Ersatz für diese Anlagen ist daher nicht erforderlich.

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 5 HeNatG erfolgte auf Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Hiernach werden alle Anlagen, die mittlere und hohe Konflikte verursachen, als Eingriffe bewertet.

Anlagen mit einer geringen Konfliktstufe werden nicht als Eingriff bewertet, da sie weder zu erheblichen noch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Ein Ausgleich bzw. Ersatz für diese Anlagen ist daher nicht erforderlich.

Als Flächenfaktor zur Kompensation mittlerer Konflikte (=Eingriffe) wird der Faktor 1 zugrunde gelegt. Zur Kompensation sehr erheblicher bzw. nachhaltiger Eingriffe (hoher Konflikte) wird der Faktor 1,5 angesetzt.

Die Anlagen, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, sind im Anschluss an dieses Kapitel in Tab. 1 „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ getrennt nach Landschaftsteilräumen, welche im Rahmen der UVU abgegrenzt wurden, aufgeführt. Für jeden Teilraum wird eine Summe des jeweiligen Kompensationsbedarfs gebildet. Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Anlagen bzw. zu den von diesen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich im UVU-Textteil.

3.4.3.2 Vermeidung und Minimierung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung von Eingriffen in Natur- und Landschaft wurde nach Durchführung der UVU für bestimmte Anlagen eine Alternativenprüfung durchgeführt. So wurde für die Wege Nr. 54, Nr. 163 und Nr. 131 der Ausbau in Spurbahn- oder Asphaltbauweise angedacht. Nach Durchführung der Alternativenprüfung ist die Entscheidung zugunsten einer Schotterinstandsetzung getroffen worden, was einen erheblich geringeren Eingriff in Natur und Landschaft darstellt und in der Ausbauart selbst für starke Frequentierung absolut ausreichend ist.

Neue Schotterwege (Nr. 17, Nr. 60, Nr. 62 und Nr. 154) sollen mit Steinerde abgedeckt werden, um deren schnellere Begrünung zu fördern. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme zur Minimierung des Eingriffs, der durch die Neuversiegelung entsteht.

Wegeneubau macht immer auch ein geregeltes Grabensystem erforderlich. In der Gemarkung Stumpertenrod werden zwei zentrale Grabensysteme neu geschaffen (Nr. 410 und Nr. 411), welche die Kanalisation der Ortslage von den erheblichen Wassermengen des großen Einzugsgebietes entlasten sollen. Durch die naturnahe Ausgestaltung der Gräben mit Rigolen oder der breiten Aussteinerung (5m) zur Entwicklung eines Uferstreifens soll der Biotopwert des neugeschaffenen Lebensraumes "Fließgewässer" erhöht werden.

Die Schaffung von Rigolen und die Ausweisung von Pufferstreifen an den Gräben stellen Maßnahmen zur Minimierung dar: Wasser wird frühzeitig zurückgehalten - die Grundwasserneubildung wird gefördert. In artenarmem Grünland mit normaler Wasserversorgung führt die Neuanlage von Gräben in der beschriebenen Ausbaueise zur Verbesserung der Biodiversität und damit zur Erhöhung der Artenvielfalt.

Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich im Verfahren Feldatal-Stumpertenrod hauptsächlich durch den Ausbau des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes und durch den verbesserten Ausbau und die Erweiterung des vorhandenen Grabensystems in der Gemarkung.

Zur Kompensation der erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen, die durch diese Eingriffe entstehen, werden räumlich und funktional geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) durchgeführt, welche den verfahrensgebietsbezogenen Zielen des Naturschutzes und Landschaftspflege (siehe Kap. 3.4.2) entsprechen.

In der Bilanzierung werden die Kompensationsmaßnahmen mit einem einfachen Flächenfaktor angerechnet. Eine qualitative Unterscheidung der Kompensationsmaßnahmen anhand unterschiedlicher Flächenfaktoren wird nicht vorgenommen.

Die für die Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sind in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (siehe Tabelle Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Seite XX) teilraumweise summiert. Durch diese teilraumbezogene Betrachtung soll der räumliche Zusammenhang zwischen den Eingriffen und den jeweiligen Kompensationsmaßnahmen verdeutlicht werden.

Aus der Gegenüberstellung der teilträumlich summierten Eingriffs- und Kompensationsflächen ist ersichtlich, dass in dem Teilraum I eine Kompensation gegeben ist. In den Teilräumen II, III und IV bestehen dagegen Kompensationsdefizite.

Dieses Ungleichgewicht beruht auf der sehr unterschiedlichen Strukturierung der Teilräume. Teilweise sind kaum noch Verbesserungsmöglichkeiten vorhanden, wie dies sowohl im reich strukturierten nordöstlichen Verfahrensgebiet (Teilraum II), als auch in den bereits heute als naturschutzfachlich hochwertig einzustufenden Teilräumen „Südöstliches Verfahrensgebiet“ (Teilraum III) und „Südwestliches Verfahrensgebiet“ (Teilraum IV) der Fall ist. Hier findet überwiegend Grünlandnutzung statt. Auf den jahrhundertealten Terrassenstrukturen haben sich alte, gewachsene Heckenzüge gebildet.

Die in den Teilräumen II, III und IV nicht ausgeglichenen Eingriffe werden im Teilraum I kompensiert, wo aus naturschutzfachlicher Sicht noch erhebliche Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Bezogen auf das gesamte Verfahrensgebiet ist die Kompensation der geplanten Eingriffe gegeben.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschafts sind im Einzelnen folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Versiegelungsmaßnahmen durch schwere Befestigung (Nr. 228, Nr. 239 und Nr. 250) mit den damit verbundenen Eingriffen in den Wasserhaushalt und die Neugestaltung des Grabennetzes in der Gemarkung sollen durch die Neuanlage von naturnah ausgestalteten Retentionsräumen (Nr. 601 und Nr. 602) ausgeglichen werden. Die Retentionsräume erfüllen die Biotopfunktion von temporären Stillgewässern. Da die Außenbereiche der Sukzession überlassen werden, kann sich hier eine Schutzzone entwickeln, welche die Gewässer vor Störungen schützt. Durch die Wasserrückhaltung in den Becken wird die Grundwasseranreicherung gefördert. Der Wasserabfluß wird verzögert.

Zusätzlich werden als Kompensationsmaßnahme Uferrandstreifen am Fließgewässer „Zeilbach“ (Nr. 401 und Nr. 402) und „Trockenauer Bach“ (Nr. 403) ausgewiesen. Auf diese Weise wird der Interessenkonflikt zwischen Gewässerschutz und Landwirtschaft im Nahbereich der Fließgewässer entschärft und die Eigendynamik der Gewässer durch Flächenbereitstellung ermöglicht.

Durch die Neuanlage von Schotterwegen auf Erdwegen (Nr. 13, Nr. 22, Nr. 60, Nr. 62 (tlw), Nr. 159, Nr. 161, Nr. 178, Nr. 196, Nr. 197) werden gewachsene linienhafte Biotopstrukturen vorübergehend gestört. Durch die Abdeckung der neuen Schotterwege mit Steinerde wird deren schnelle Begrünung gewährleistet und die Funktion als Lebensraum und linienhafte Vernetzungsstruktur wiederhergestellt.

Zusätzlich werden die neu gebauten Schotterwege als Biotoplanlage durch begleitende Heckenzüge (Nr. 604 und Nr. 605) erheblich aufgewertet. Diese verstärken den Effekt der linienhaften Vernetzungsstruktur und schaffen neue wertvolle Strukturelemente in augeräumteren Gemarkungsteilen.

Die Kompensationsmaßnahmen und deren Flächen sind in der Tab. 1 „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ aufgeführt und den jeweiligen Eingriffen teilraumbezogen gegenübergestellt.

3.4.4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bei den Maßnahmen wird unterschieden zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung gemäß § 37, Abs. 1 FlurbG, Maßnahmen, die von Dritten getragen werden, und Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung.

3.4.4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Nachfolgend aufgeführte Anlagen sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für flurneuordnungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft.

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Fläche (m²)	Länge (m)	Breite (m)
401 / 402	Ausweisung von Uferrandstreifen am Fließgewässer „Zeilbach“; die Uferrandstreifen sollen eine Breite von 10m auf jeder Seite des Fließgewässers aufweisen. Die Außenbereiche sollen extensiv mitgenutzt werden.	19.000	950	20
403	Ausweisung von Uferrandstreifen am Fließgewässer „Trockenauer Bach“; die Uferrandstreifen sollen eine Breite von 10m aufweisen. Die Außenbereiche sollen extensiv mitgenutzt werden.	1.400	140	10
604	Neuanlage einer Hecke in Ackerlage. Die Pflanzung soll möglichst mit autochthonen Gehölzen durchgeführt werden	1.300	260	5
605	Neuanlage einer Hecke in Ackerlage. Die Pflanzung soll möglichst mit autochthonen Gehölzen durchgeführt werden	1.825	365	5
610	Neuanlage eines Feldgehölzes. Bepflanzung des Feldgehölzes mit autochthonen Gehölzen	2.200		
601	Neuanlage eines Feuchtbiotops mit Sukzessions- und Nassflächenbereich. Die betroffene Fläche soll intensiv vernässt werden, damit sich artenreiche Pflanzengesellschaften ansiedeln	4.000		
602	Neuanlage eines Feuchtbiotops mit Sukzessions- und Nassflächenbereich. Die betroffene Fläche soll intensiv vernässt werden, damit sich artenreiche Pflanzengesellschaften ansiedeln, Einziehung eines Erdweges (Nr. 16) als Uferrandstreifen	4.530		
600	Umwidmung eines zugewachsenen Weges in eine landschaftsgestaltende Anlage. Erweiterung und Ergänzung der Anlage im westlichen Bereich durch Ergänzungspflanzungen mit autochthonen Gehölzen.	1.150	230	5

3.4.4.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37, Abs. 1 FlurbG

Gemäß des Neugestaltungsauftrages des § 37, Abs. 1 FlurbG sind zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur weiterhin folgende, über den Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen hinausgehende Maßnahmen geplant:

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (m)	Bemerkungen
606	Alleepflanzung am Ortseingang mit Bäumen 1. Ordnung, Abstand zueinander ca. 6m	1.000	100	10	
608	Neuanlage einer Baumreihe südlich des Weges Nr. 123. Hier sollen hochstämmige Bäume I. Ordnung gepflanzt werden wie z.Bsp. Sommerlinde oder Bergahorn	850	170	5	
603	Umwidmung eines zugewachsenen Weges zu einer landschaftsgestaltenden Anlage	1.300	240	5	
607	Umwidmung eines zugewachsenen Weges zu einer landschaftsgestaltenden Anlage	825	165	5	(Einziehung Weg Nr. 89tlw.)

3.4.4.3 Maßnahmen Dritter

Über Programm „Naturnahe Gewässer“ sollen in der Gemarkung Stumpertenrod durchgehende Uferrandstreifen an den Gewässern „Zeilbach“ (401, 402) und „Trockenauer Bach“ (403) für die Gemeinde angekauft und ausgewiesen werden. Bei einer durchschnittlichen Breite von 10m auf jeder Seite des Gewässers beläuft sich die Gesamtfläche auf ca. 14,5 ha.

3.4.4.4 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Im Rahmen der Bodenordnung sollen die Heckenzüge der Gemarkung Stumpertenrod teilweise in das Eigentum der Gemeinde überführt werden. Die vorhandenen wegebegleitenden Strukturen wie Heckenzüge und Saumstreifen werden im Zuge der Zutei-

lung der Wegeparzelle zugeschlagen und somit durch Überführung in öffentliches Eigentum deren langfristige Sicherung gewährleistet.

3.5 Bodenverbesserungen, Schutz des Bodens

Die Aufgabe, Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und die Sicherung der Lebensgrundlagen Boden und Wasser kann auf Dauer nur von einer standortangepassten und nachhaltig, umweltgerecht wirtschaftenden Land- und Forstwirtschaft erfüllt werden.

3.5.1 Verbesserung der Lebensgrundlage Boden

Der Schutz der Böden, die Sicherung der Erträge und die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind Anliegen der Flurbereinigung. Im Verfahrensgebiet ist auf einigen Ackerflächen eine mäßige und auf einigen Flächen eine erhöhte Erosionsgefährdung von Natur aus vorgegeben.

Neben vielseitigeren Fruchtfolgen, (auch Winterzwischenfruchtbau) und dem Feuchtezustand angepasster Bodenbearbeitung soll über das Bodengefüge die „Wasseraufnahmefähigkeit“ des Bodens verbessert werden, um auf der Fläche möglichst viel der auftretenden Niederschläge zur Versickerung zu bringen. Daher sind Bodenlockerung über Tiefenwurzler und die nachfolgend aufgeführten Meliorationsmaßnahmen als notwendig anzusehen.

Auch die Neuanlage von 2 Gürtelwegen mit hangseitiger Wasserführung, die Wiederinstandsetzung von alten Wegeseitengräben und die hangparallele Bewirtschaftung sind angemessene, positive und ökologisch wirksame Gegenmaßnahmen.

Grundlage für Bodenverbesserungen sind die Aussagen des Standortgutachtens vom 12. 7. 2000, welche die Bewirtschaftungsmöglichkeiten auf den Flächen erhalten und sichern sollen. Die Herstellung von Dränsystemen ist nicht geplant.

Eine mineralische **Bodenverbesserung** (Meliorationskalkung) ist nach Aussagen des Standortgutachtens auf ca. 135 ha Acker- und auf ca. 345 ha Grünland zweckmäßig. Auf den **Ackerstandorten** ist eine Gabe von **50 dt/ha** „Brantkalk“ sinnvoll.

Auf den **Grünlandflächen** soll gem. Standortgutachten eine Kalkung mit „kohlen-sauerem“ Kalk (**40 dt/ha**) erfolgen.

Die Kalkung dient der Erhaltung bzw. Erhöhung des Basenhaushaltes (pH-Werte) der Böden, zur Minderung der Empfindlichkeit gegenüber Bodenversauerung, der Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes sowie ganz besonders der Stabilisierung des Bodengefüges und somit auch zur Milderung von Erosionsschäden..

3.7.2 Verbesserung der Lebensgrundlage Wasser

Wirtschaftseigener Dünger (Mist, Gülle) ist zeitlich und mengenmäßig so auszubringen, dass seine Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend ausgenutzt werden. Ferner soll der Belastung von Ammoniak-Stickstoff in die Atmosphäre und von Nitrat ins Grundwasser entgegengewirkt werden.

In den derzeitigen Schutzverordnungen gelten z.B. verschärfte Auflagen bei der Ausbringung von Gülle:

- * keine Ausbringung von Gülle vom 15. Oktober bis 15. Februar

3.6 Dorferneuerung

Dorferneuerung ist vorrangig eine soziale, gesellschaftspolitische und ökologische Aufgabe. Dorferneuerung heißt, das Dorf als soziale Organisation mit seinen hohen Werten wie Überschaubarkeit, Gemeinschaftssinn, Nachbarschaftshilfe und Selbstorganisation zu erhalten und ihm einen ökologisch und ökonomisch intakten Lebensraum zu sichern.

Die agrarstrukturelle Vorplanung für Feldatal stuft Stumpertenrod als einen Wohnort mit hohem Wohnwert ein. Er verfüge über ein vielgestaltiges Wegenetz, eine große Zahl erhalterhaltenswerter und gut erhaltener Gebäude und im Zusammenhang mit dem hohen Agrarstrukturwert auch noch über eine Vielzahl intakter bäuerlicher Einrichtungen. Stumpertenrod wird hier als Wohndorf mit hohem Agrarstrukturwert und hohem Nutzungseignungswert für Erholung deklariert. Der mittlere bis hohe Wert ergibt sich aus der Kombination der bestehenden Einrichtungen für den Fremdenverkehr und dem Vorhandensein einer relativ vielfältigen Wiesen - und Auenlandschaft.

Seit 1997 ist Stumpertenrod anerkannter Förderschwerpunkt. Es ist ein Gesamtinvestitionsrahmen von ca. 640.000 € vorgesehen.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Sanierung und Umnutzung des Back-/Wiegehauses.
- Umfeldgestaltung Dorfgemeinschaftshaus.
- Neugestaltung des Friedhofes.
- Umfeldgestaltung im Bereich des Feuerlöschteiches / Schützenhauses.
- Bepflanzungsmaßnahmen an der Ulrichsteiner Straße „Pappelweide“.
- Neugestaltung des Jugendraumes im DGH.
- Begrünungsmaßnahmen im Dorf, am Ortsrand und an den Ortsausgängen.
- Neugestaltung im Kirchengrundstück (dörfliche Straßengestaltung).
- Tourismusprojekte (Bänke, Hinweisschilder, historische Tafeln an Gebäuden usw.).
- Neuanlage Spielplatz, Bolzplatz.

3.7 Andere gemeinschaftliche Belange

Der Zweck der Flurbereinigung erfordert es u.a., Grundlagen zu schaffen, die eine Bewirtschaftung ermöglichen, die den Zielen einer pfleglichen und sinnvollen Nutzung der Landschaft dient. Es ist daher vorgesehen wie aus der Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ersichtlich in einigen Bereichen eine Änderung der Nutzung zwischen Acker und Grünland durchzuführen. Des Weiteren werden landwirtschaftliche Wege die für die Bewirtschaftung der Grundstücke nicht mehr erforderlich sind eingezogen. Soweit sie zugewachsen sind, ist beabsichtigt deren Bewuchs weitestgehend zu erhalten und in öffentliches Eigentum zu überführen. Zur Unterstützung der Ausrichtung der landwirtschaftlichen Nutzung an den natürlichen landwirtschaftlichen Gegebenheiten (natürliche Nutzungseignung) werden Weideinkopplungsmaßnahmen, die Errichtung von Schutzhütten als förderwürdige Maßnahmen im Einzelinteresse vorgesehen.

Soweit im Verfahrensgebiet alte Wege entfallen, werden diese im Zusammenhang mit den vorgesehenen Wegebaumaßnahmen rekultiviert und für die spätere landwirtschaftliche Folgenutzung vorbereitet (Planinstandsetzungsarbeiten).

Zum Schutz der Gewässer und zum Erhalt der Entwicklungsmöglichkeiten der Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen im Gewässer und in den Uferstreifen werden nach Bedarf Viehtränken als Maßnahmen im Einzelinteresse gefördert.

Planierungsarbeiten größeren Ausmaßes sind nicht vorgesehen.

Im Zuge des Flurbereinungsverfahrens soll eine **gemeinschaftliche Maschinenhalle** Anlage **Nr. 900** errichtet werden.

Die Baugenehmigung erfolgt nach HBO über das Kreisbauamt. Standort und Größe der Halle sind auf der **Beilage 4** zum ApKv nachrichtlich dargestellt.

Seit ca. 10 Jahren ist Stumpertenrod Treffpunkt und „Mekka“ der Freunde der Amateur-Astronomie. Alljährlich treffen sich über 1.000 Astronomen aus ganz Deutschland um am Teleskoptreffen des „Internationalen Teleskoptreffen Vogelsberg“ (ITV) teilzunehmen. Verantwortlich für die Durchführung auf dem derzeitigen Sportgelände im Bereich „Pfarrholzwiese“ sind ortsansässige Astronomen.

Im Rahmen der Dorferneuerung ist angedacht, das jetzigen Sportgelände in einen Sternepark mit Sternwarte umzugestalten.

Der Sportverein, die Gemeinde Feldatal und der inzwischen neu gegründete gemeinnützige Verein sind zur Zeit in Verhandlung.

Sollte diese Maßnahme realisiert werden, ist beabsichtigt im Zuge des Flurbereinungsverfahrens zwischen den **Wegen 196 und 225** einen neuen Fest-, Spiel- und Bolzplatz **Anlage (Nr, 902)** auszuweisen.

3.8 Andere öffentliche Belange

Die Abschnitte **3.2** bis **3.7** und tlw. **3.8** beschreiben gem. § 37 (1) FlurbG den engeren Aufgabenrahmen der Flurbereinigung **Feldatal Stumpertenrod**. Unter **3.8** wird gem. § 37 (2) FlurbG der weitere Aufgabenrahmen der Flurbereinigung beschrieben. Dies sind die in den vorangegangenen Abschnitten nicht behandelten öffentliche Belange bzw. Interessen. Um den öffentlichen Interessen Rechnung tragen zu können, müssen Planungen (bzw. Planungsabsichten Dritter) vorliegen, damit eine Landbereitstellung nach § 40 FlurbG erfolgen kann.

Rechnung tragen heißt, dass die Flurbereinigungsbehörde je nach Lage des Einzelfalles die öffentlichen Belange zu berücksichtigen und entsprechende Planungen anderer Stellen ganz oder teilweise zu verwirklichen hat, wenn dabei die wertgleiche Abfindung aller Beteiligten möglich bleibt und dadurch die Flurbereinigung nicht oder nur unwesentlich verzögert wird.

Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Feldatal ist für das Verfahrensgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung, nach den voraussehbaren Bedürfnissen dargestellt.

Weitere Planungen Dritter, die Einfluss auf die im Rahmen der Flurbereinigung festzustellenden Anlagen haben, liegen nicht vor.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

